## 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (gem. EnLAG, Vorhabennummer 16) Abschnitt Pkt. Hesseln bis Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Trägerin des Vorhabens



Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund



Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund

Planfeststellungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15 32756 Detmold

Sweco GmbH

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 28359 Bremen

T +49 421 2032-6

F +49 421 2032-747

E info@sweco-gmbh.de

W www.sweco-gmbh.de





## **Impressum**

Auftraggeber: Amprion GmbH

Robert-Schuman-Str. 7

44263 Dortmund

Auftragnehmer: Sweco GmbH

Postfach 34 70 17 28339 Bremen

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9

28359 Bremen

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Elmar Fischer

Dipl.-Ing. (FH) Kirsten Flathmann-Matz Dipl.-Ing. Hartger Holm-Grünberg Dipl.-Ing. Ehrentrud M. Kramer-Rowold

Landschaftsarchitektin Dipl.- Ing. (FH) Sandra Moormann

Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke

Wolfgang A. Rowold Dipl.-Ing. Matthias Siebert Gerhard Steinborn

Dipl.-Ing. Martin Volpers

Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann B.Sc. (FH) Sarah Wukasch

Bearbeitungszeitraum: März - November 2020

Bremen, den 20.11.2020



Inhaltsverzeichnis

		Seite
Inhaltsv	rerzeichnis	
1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	5
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3	Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums	10
3.1	Datengrundlagen	10
3.2	Relevante Arten	11
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.2.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	12
4	Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	17
4.1	Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ("Artfür-Art-Protokolle")	17
4.1.1	Breitflügelfledermaus	17
4.1.2	Großer Abendsegler	20
4.1.3	Großes Mausohr	23
4.1.4	Kleiner Abendsegler	25
4.1.5	Mückenfledermaus	28
4.1.6	Rauhautfledermaus	30
4.1.7	Wasserfledermaus	33
4.1.8	Zwergfledermaus	36
4.1.9	Kammmolch	39
4.1.10	Kleiner Wasserfrosch	41
4.2	Bestand und Betroffenheit von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ("Art-für-Art-Protokolle")	43
4.2.1	Blässgans	43
4.2.2	Bluthänfling	45
4.2.3	Feldsperling	47
4.2.4	Graureiher	49
4.2.5	Habicht	51
4.2.6	Kranich	53

		Seite
4.2.7	Mäusebussard	55
4.2.8	Mittelspecht	57
4.2.9	Schwarzspecht	59
4.2.10	Schwarzstorch	61
4.2.11	Star	63
4.2.12	Turmfalke	65
4.2.13	Uhu	67
4.2.14	Waldlaubsänger	69
4.2.15	Waldohreule	71
4.3	Fazit	73
5	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens	74
6	Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes	75
7	Quellenverzeichnis	76
Abbildung	ısverzeichnis	
_		
Abbildung 1:	Übersicht zum Teilabschnitt Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz des EnLAG- Vorhabens Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) und zu den angrenzenden Abschnitten (gestrichelt)	2
Tabellenve	erzeichnis	
Tabelle 1:	Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
Tabelle 2:	Planungsrelevante Brutvogelarten	13
Tabelle 3:	Überblick über die Brutvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können	14
Tabelle 4:	Planungsrelevante Rastvogelarten	16

1 Einleitung

## 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH (im Folgenden Amprion) plant zur Netzverstärkung den Ersatz der rd. 70 km langen 110-/220-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannanlagen (UA) Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) – Hesseln (Nordrhein-Westfalen) – Lüstringen (Niedersachsen) – Wehrendorf (Niedersachsen) durch eine 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung.

Das Vorhaben ist in der Anlage des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) unter Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) geführt und steht im Zusammenhang mit dem EnLAG-Vorhaben Ziffer 2 (Ganderkesee – Wehrendorf). Über die Leitung von Ganderkesee nach Wehrendorf wird die in Norddeutschland erzeugte Windenergie in Richtung Wehrendorf transportiert. Die Leitungstrasse von Wehrendorf über Lüstringen nach Gütersloh wird für den weiterführenden Transport der Energie benötigt. Mit diesem Ausbau soll eine leistungsstarke Verbindung zwischen den Regionen Osnabrück und Ostwestfalen geschaffen werden.

Das EnLAG-Vorhaben Ganderkesee – Wehrendorf ist bereits bestandskräftig planfestgestellt und die Leitung befindet sich im Bau. Bezüglich des zum EnLAG-Vorhaben Wehrendorf – Gütersloh gehörenden Leitungsabschnittes Gütersloh – Lüstringen (Baumaßnahme Bl. 4210) erfolgte die Planfeststellung durch die Bezirksregierung Detmold für eine 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der UA Gütersloh über den Pkt. Hesseln bis zur UA Hesseln am 23. August 2019. Der Baubeginn erfolgte am 1. Oktober 2019.

Das nunmehr zu beantragende Verfahren, für den ca. 8 km langen nordrhein-westfälischen Abschnitt vom Pkt. Hesseln bis an die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Pkt. Königsholz) (vgl. Abbildung 1), ist ebenfalls Teil des insgesamt ca. 48 km langen Leitungsabschnittes Gütersloh – Lüstringen (Maßnahme Bl. 4210). Die mit der Novellierung des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. Dezember 2015 für das EnLAG-Vorhaben Wehrendorf – Gütersloh eröffnete Option einer Teilerdverkabelung soll auf diesem Teilabschnitt zwischen dem Pkt. Hesseln in Richtung Niedersachsen und dem Pkt. Königsholz geprüft sowie teilweise realisiert werden.

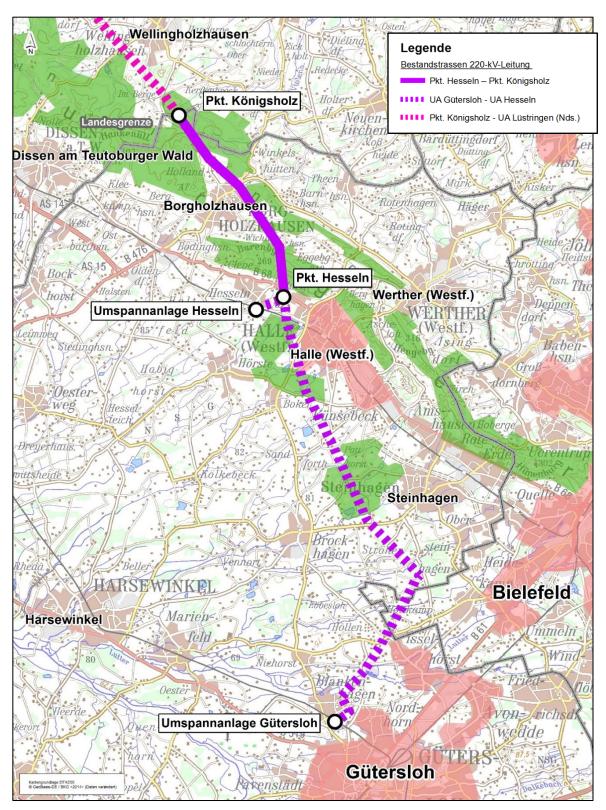


Abbildung 1: Übersicht zum Teilabschnitt Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz des EnLAG-Vorhabens Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) und zu den angrenzenden Abschnitten (gestrichelt)



#### 1 Einleitung

Im Dezember 2013 hatte Amprion zunächst für den nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitt Gütersloh – Landesgrenze (Pkt. Königsholz) der Gesamtverbindung zwischen Gütersloh und Wehrendorf den Antrag auf Planfeststellung gestellt. Grund für die spätere Aufteilung des nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitts in zwei unterschiedliche Planfeststellungsabschnitte war die Novellierung des EnLAG vom 21. Dezember 2015. Mit der Novellierung wurde das Gesamtprojekt Wehrendorf – Gütersloh in die Liste der Pilotvorhaben gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 EnLAG aufgenommen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnLAG). Die Pilotvorhaben können auf Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben werden, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen.

Gemäß § 2 Abs. 4 EnLAG werden "vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren [...] nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt." Amprion hat daher für den Abschnitt UA Gütersloh bis zum Pkt. Hesseln das im Dezember 2013 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Regelungen des EnLAG und damit wie bisher als ausschließliche Freileitungsplanung fortgeführt. Die Einkürzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsabschnitt von der UA Gütersloh bis zur Landesgrenze (Pkt. Königsholz) auf den nun neuen Abschnitt UA Gütersloh bis Pkt. Hesseln erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold mit Beschluss vom 24.08.2017.

Der Leitungsabschnitt vom Pkt. Hesseln bis zur Landesgrenze (Pkt. Königsholz) ist Gegenstand des nun neu beantragten Planfeststellungsverfahrens. Aus diesem Grund hat Amprion bereits am 16. August 2017 bei der Bezirksregierung Detmold den Antrag auf Einkürzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Dieses Planfeststellungsverfahren für den Leitungsabschnitt vom Pkt. Hesseln bis zur Landesgrenze (Pkt. Königsholz) wird nach den Regelungen des EnLAG in der seit dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung geführt werden und dementsprechend die Prüfung einer Teilerdverkabelung umfassen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu beurteilen, ob bezogen auf die vorkommenden Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Diese Zugriffsverbote¹ umfassen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgenden Tatbestände:

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

-

Neben den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG die Besitz- und Vermarktungsverbote. § 44 Abs. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Besitz- und Vermarktungsverbote. In § 44 Abs. 4 und 6 BNatSchG werden sowohl Zugriffsverbote als auch Besitz- und Vermarktungsverbote behandelt.



#### 1 Einleitung

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (Satz 4). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (Satz 5).

Wird die Verletzung eines oder mehrerer unter § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbote für geschützte Tier- / Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und / oder europäische Vogelarten festgestellt, sind die Voraussetzung für eine Ausnahme von der Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und zu beantragen.

Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG sind:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein.
- Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art verschlechtert sich nicht, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie und 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

## 1.3 Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Der Aufbau, die Arbeitsschritte und die Methoden des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden im Folgenden beschrieben.

### Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Kap. 2)

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kap. 3 des UVP-Berichtes dargestellt. Diese werden in Kap. 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zusammenfassend wiedergegeben. Es wird herausgearbeitet, welche dieser Umweltauswirkungen für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevant sind.

#### Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums (Kap. 3)

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 1, 2, 4 BNatSchG die

- in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten und die
- gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) europäischen Vogelarten.

Die Scopingunterlage (SWECO 2019) legt zusammen mit der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2019) die Untersuchungsinhalte fest.

Demnach wurden im vorliegenden Teilabschnitt Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz (Landesgrenze) für das Schutzgut Tiere Bestandsaufnahmen der Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und Reptilien) durchgeführt (vgl. Kap. 5.1. - 5.5 und Kap. 19.3 - 19.7 des UVP-Berichtes). Zur Ermittlung des Bestandes für das Schutzgut Pflanzen erfolgte eine Biotoptypenerfassung einschließlich einer Erfassung besonderer Pflanzenartenvorkommen (vgl. Kap. 5.6 und Kap. 19.2 des UVP-Berichtes).

# Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4)

Das zu betrachtende Artenspektrum der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der relevanten Brut- und Rastvogelarten wird in einer Art-für-Art-Betrachtung der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

In den "Art-für-Art-Protokollen" werden zunächst das Vorkommen der Art sowie dessen mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Dann erfolgt die Prüfung, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG – ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen – erfüllt werden (Arbeitsschritt II.1 "Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art"). Sofern nötig, werden erforderliche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen dargestellt (Arbeitsschritt II.2 "Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements"). Abschließend wird unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eingeschätzt, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden (Arbeitsschritt II.3 "Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände").

Sodann wird eingeschätzt, ob – falls erforderlich – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind (Arbeitsschritt III "Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen").

Neben den relevanten Brut- und Rastvogelarten wird in einem zusammenfassenden Text für weit verbreitete Brutvogelarten die mögliche Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG betrachtet. Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen einbezogen.

Die Ermittlung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, wird unter Verwendung der einschlägigen Literatur vorgenommen. Die Betrachtung von Störungen wird unter Berücksichtigung von Garniel & Mierwald (2010) sowie Bernotat, D. et al. (2018) und des Tötungsrisikos von Brut- und Rastvögeln bei Anflug an Freileitungen von Bernotat & Dierschke (2016) sowie Bernotat, D. et al. (2018) dargestellt.

# Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens (vgl. Kap. 5)

In Kap. 5 werden – falls erforderlich – für die Fälle, in denen bezogen auf einzelne Arten trotz Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sein werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme geprüft und dargelegt.

# Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes (vgl. Kap. 6)

Alle Maßnahmen, die der Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. der Sicherung des Erhaltungszustandes dienen, werden an dieser Stelle aufgelistet. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen und detailliert in den entsprechenden Maßnahmenblättern beschrieben.



## 2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich können im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt Umweltauswirkungen des Vorhabens durch folgende Wirkfaktoren entstehen:

- Bau der 110/380-kV-Leitung (Bl. 4210) als Freileitung im Teilabschnitt 1 (Pkt. Hesseln KÜS Riesberg) und Teilabschnitt 3 (KÜS Klusebrink Pkt. Königsholz)
- Bau der 110/380-kV-Leitung (Bl. 1504 und Bl. 4251) als Erdverkabelung im Teilabschnitt 2 (KÜS Riesberg – KÜS Klusebrink)
- Bau von zwei Kabelübergabestationen (KÜS Riesberg und KÜS Klusebrink)
- Rückbau der 110/220-kV-Leitung (Bl. 2310) zwischen dem Pkt. Hesseln und der Landesgrenze zu Niedersachsen (Pkt. Königsholz)

#### und somit durch

- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- dem Bau und/oder Rückbau der Anlage,
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 3 des UVP-Berichtes zu entnehmen.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung relevant sind, sind grundsätzlich die folgenden potenziellen Umweltauswirkungen zu nennen.

#### Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien).
- Tötung von Individuen (Amphibien) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten. Bei Erdkabeln können diese

in der Umgebung des Kabelgrabens auftreten und bei den beiden Kabelübergabestationen ebenfalls im Bereich der Gründungen.

#### Anlagebedingte Umweltauswirkungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Maste der geplanten 110/380-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie der Kabelübergabestationen, dauerhafte Zuwegungen).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leiterseile der Freileitung und Anlagenteile der KÜS (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Erdseilen und ggf. Leiterseilen). Durch den Rückbau der bestehenden Leitung können sich durch die Beseitigung einer technischen Barriere insbesondere für Vögel Entlastungseffekte ergeben, wenn dieselbe Population vom Rückbau und vom Neubau betroffen ist.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses ("Aufden-Stock-setzen" von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (Bau der neuen Leitung in der Trasse der bestehenden 110/220-kV-Leitung) bzw. neu angelegtem Schutzstreifen der Freileitung. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zur erwartenden Endwuchshöhe der Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Verzicht auf tiefwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen der Kabelanlage (Teilerdverkabelung).

## Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Der Betrieb der 110/380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs unter Beachtung der technischen Regeln z. B. mit wassergefährdenden Stoffen sind daher nicht zu erwarten. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf Arten oder Lebensräume zu besorgen sind, erfolgt keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen von außen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung ebenfalls nicht zu untersuchen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschimmissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogenen Schallleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschimmissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 μT (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhanges einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls



#### 2 Wirkfaktoren des Vorhabens

vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.<sup>2</sup> Sie werden fortlaufend von der Strahlenschutz-kommission (SSK) der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Bezug auf neue Erkenntnisse untersucht. Auch nach den neuesten diesbezüglichen Veröffentlichungen der beiden Institutionen liegen keine Hinweise vor, an den Grenzwerten zu zweifeln. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt: "Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte." (http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen, letzter Zugriff 01.04.2020)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Weitere Information sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen (www.bfs.de).

## 3 Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahmen zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien) und zum Schutzgut Pflanzen zusammengestellt. Die Darstellungen zu den Bestandsaufnahmen sind in Kap. 5.1. - 5.6 und Kap. 19.2 - 19.7 des UVP-Berichtes enthalten.

## 3.1 Datengrundlagen

Mit der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen der Bezirksregierung Detmold vom 26.03.2019 (BEZREG 2019), die sich im Wesentlichen auf die Scopingunterlage (SWECO 2019) bezieht, wurden auch die Untersuchungsinhalte für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegt. Folgende Tierartengruppen sind demnach zu untersuchen:

- Fledermäuse
- Brut- und Rastvögel
- Amphibien
- Reptilien

Zur Ermittlung eines Vorkommens von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten<sup>3</sup> durchgeführt.

Die Datengrundlagen für die Eingrenzung der Tier- und Pflanzenarten für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind den Darstellungen des UVP-Berichtes (Kap. 5) zu entnehmen.

Referenzartenlisten mit häufigen, charakteristischen aber auch besonders seltenen und bemerkenswerte Arten des jeweiligen Biotoptyps



### 3.2 Relevante Arten

Im Folgenden werden zunächst die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten aufgelistet, die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Im Anschluss daran wird dargestellt, welche im Gebiet festgestellten europäischen Vogelarten zu prüfen sind.

## 3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname	Wissenschaftlicher Artname	
Säugetiere		
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	
Großes Mausohr	Myotis myotis	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	
Amphibien		
Kammmolch <sup>4</sup>	Triturus cristatus	
Kleiner Wasserfrosch <sup>5</sup>	Pelophylax lessonae	
Die weiteren festgestellten Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, weitere Arten der Wasserfroschgruppe) werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.		

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Eine Erfassung von Molcharten u.a. im Untersuchungsgewässer A10 (in der Nähe von Bestandsmast 105) und A12 (in der Nähe von Bestandsmast 82) wurde ab Ende April 2017 durch dichte Wasserlinsendecken stark erschwert. Vorkommen weiterer Schwanzlurcharten (u.a. Kammmolch) sind daher nicht auszuschließen. Der Kammmolch wird deshalb als Anhang IV Art vorsorglich berücksichtigt.

Kescherfänge im Rahmen der Bestandserfassung ergaben nach Untersuchung der morphologischen Merkmale im Freiland keine eindeutig dem Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) zuzuordnenden Individuen. Da nur ein Teil der im Gebiet beobachteten Wasserfrösche zur Artbestimmung gefangen wurde, kann ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art wird deshalb als Anhang IV Art vorsorglich betrachtet.

Artname	Wissenschaftlicher Artname

#### Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Blindschleiche und Waldeidechse gehören nicht zu den in Anhang IV genannten Arten. Eine Datenabfrage beim LANUV im Jahr 2020 ergab für den Bereich der relevanten Messtischblatt-Quadranten (3815-4, 3816-3, 3915-2, 3916-1) keine Vorkommen der Zauneidechse (LANUV 2020b). Die vorliegende Erfassung der wenigen für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume im Bereich der Leitungsschneise (Sandheide-Fragmente, magere Säume acidophiler Arten) und außerhalb des Trassennahbereiches gelegener basiphiler Säume und Kalktrockenrasen am "Sundern" lieferte ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art.

### **Pflanzen**

Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-RL geführt werden, wurden im Gebiet nicht festgestellt.

In Kapitel 4.1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten (alle genannten Fledermausarten, der Kammmolch und der Kleine Wasserfrosch) in einem "Art-für-Art-Protokoll" betrachtet. Die genannten Arten können von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein, die artenschutzrechtliche Verbote auslösen können. Insofern ist eine Prüfung im Detail erforderlich.

### 3.2.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Tabelle 2 und Tabelle 4 geben einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen 2017 – 2019 festgestellten, in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten. Planungsrelevante Arten sind nach der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Artfür-Art-Betrachtung (vgl. Kap. 4) einzeln zu bearbeiten sind. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (LANUV 2020a).

In Tabelle 2 sind die planungsrelevanten Brutvogelarten, die in die Artenschutzprüfung eingestellt werden, einschließlich des ggf. erhöhten Kollisionsrisikos und der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (erhöhte Empfindlichkeit Habitat) zusammengestellt. Tabelle 4 sind die planungsrelevanten Rastvogelarten (einschl. der Angabe zu einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko) zu entnehmen, für die eine Artenschutzprüfung stattfindet.

Die empfindlichen Brutvogelarten wurden unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte ermittelt (NLT (2011), ALTENKAMP, R., H.-G. BAUER & K. STEIOF (2001), LLUR (2013), SCHUMACHER, A. (2002), BALLASUS, H. & R. SOSSINKA (1997), ALTEMÜLLER, M. & M. REICH (1997)):

- visuelle Störungen bzw. Kulissenwirkungen mit der Folge, dass bei dem Bau einer Leitung in neuer Trasse Teilbereiche der Bruträume nicht mehr genutzt werden
- Herabsetzung der Reproduktionserfolge bei Brutvögeln bei erhöhtem Prädationsdruck in Folge der leitungsbedingten Neuansiedlung von Beutegreifern (z. B. Mastenbruten von Greifvögeln, Krähen etc.; Stromseile als Ansitzwarten von Greifvögeln) durch den Bau einer Leitung
- Zerschneidung von Lebens- und Bruträumen von Brutvogelarten, die größere, geschlossene Waldbestände besiedeln



3 Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums

Gegenüber visuellen Störungen bzw. Kulissenwirkungen und / oder Herabsetzung der Reproduktionserfolge aufgrund eines erhöhten Prädationsdrucks sind Offenlandarten und Bodenbrüter empfindlich. Zu den Brutvogelarten, die gegenüber einer Zerschneidung größerer, geschlossener Waldbestände empfindlich sind, zählen Schwarzstorch, Schwarzspecht und Mittelspecht.

Tabelle 2: Planungsrelevante Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Bluthänfling	Carduelis cannabina	-	-
Eisvogel*	Alcedo atthis	-	-
Feldsperling	Passer montanus	-	-
Graureiher	Ardea cinerea	(x)	-
Habicht	Accipiter gentilis	-	-
Kuckuck*	Cuculus canorus	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-
Mittelspecht	Dendrocopus medius	-	х
Rauchschwalbe*	Hirundo rustica	-	-
Rotmilan*	Milvus milvus	(x)	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	Х
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Х	Х
Star	Sturnus vulgaris	(x)	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-
Uhu	Bubo bubo	(x)	-
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-
Waldohreule	Asio otus		-

#### Erläuterungen zu Tabelle 2

\* = Für diese Vogelarten können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden (siehe Tabelle 3)

### Erhöhtes Kollisionsrisiko

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein <u>erhöhtes Kollisionsrisiko</u>. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde (BERNOTAT, D. ET AL. 2018, Tab. 12).
- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein <u>eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko</u>. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde (BERNOTAT, D. ET AL. 2018, Tab. 12).
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht <u>kein erhöhtes Kollisionsrisiko</u>. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Brutvogel einer geringen bis sehr geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde (BERNOTAT, D. ET AL. 2018, Tab. 12).

#### Erhöhte Empfindlichkeit Habitat

- x = gemäß obiger Definition besteht eine <u>erhöhte Empfindlichkeit</u> gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (diese Angabe ist nur bei Brutvögeln, nicht bei Nahrungsgästen relevant)
- gemäß obiger Definition besteht <u>keine erhöhte Empfindlichkeit</u> gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

# Ermittlung der Brut- und Rastvogelarten, für die eine detaillierte Artenschutzprüfung erforderlich ist

## **Brutvögel**

Im Folgenden werden die in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten darauf hin überprüft, ob unter Berücksichtigung der konkreten Wirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und / oder aufgrund der Lebensweise, geringer Empfindlichkeiten (kein erhöhtes Kollisionsrisiko, keine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen, geringe Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL. 2018) ausgeschlossen werden können.

Tabelle 3: Überblick über die Brutvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können

Art	Begründung
Eisvogel, Kuckuck, Rotmilan	Die genannten Arten wurden als Nahrungsgast mit jeweils einem bzw. einzelnen Vorkommen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Status "Nahrungsgast" bedeutet, dass die Arten keinen Brutraum in den betreffenden Bereichen besaßen, sondern nur gesichtet worden sind. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Gehölzfällungen während der Brutzeit), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.
	Der Kuckuck weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL. (2018) zählt er zu den Arten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Für den Eisvogel besteht aufgrund der geringen Flughöhen bei Jagdflügen an Gewässern ebenfalls kein erhöhtes Kollisionsrisiko.
	Der Rotmilan ist eine Art mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung). Bruträume der Art sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Vorhabenbedingt sind somit keine Räume betroffen, in denen eine erhöhte Frequentierung (Flugbeziehungen zwischen Nest und Nahrungsgebieten) anzunehmen ist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist ein Gebäudebrüter. Vorhabenbedingt gehen Bruträume der Rauchschwalbe nicht verloren. Somit treten die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und der Tötung (Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Beseitigung des Nestes während der Brutzeit) nicht auf. Die Rauchschwalbe ist eine Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen (BERNOTAT ET AL., 2018) und besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund dieser geringen Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.



#### 3 Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums

Insgesamt können für die vier in der Tabelle 3 genannten Brutvogelarten (Eisvogel, Kuckuck, Rauchschwalbe und Rotmilan) Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die weiteren 13 Brutvogelarten (vgl. Tabelle 2) werden einer detaillierten Betrachtung in einem "Art-für-Art-Protokoll" unterzogen, da vorhabenbedingte Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Folgende Brutvogelarten wurden über die in Tabelle 2 genannten Arten hinaus im Untersuchungsgebiet festgestellt, sind aber nicht planungsrelevant im Sinne von LANUV (2020a):

Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Graugans (*Anser anser*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Hohltaube (*Columba oenas*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mauersegler (*Apus apus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Rabenkrähe (*Corvus corone / C. cornix*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Straßentaube (*Columba livia f. domestica*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Im Untersuchungsgebiet ist darüber hinaus von einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Brutvogelarten auszugehen, die nicht gesondert erfasst wurden, da sie weit verbreitetet und nicht eng an bestimmte Lebensräume gebunden sind. Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Blaumeise und Grünfink.

Es handelt sich bei den o.g. nicht planungsrelevanten Arten um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). (MKULNV 2016)

Bezogen auf die gehölzbrütenden Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar gefällt werden (ein Verweis auf die konkreten Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgt in Kap. 6). Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die o. g. Maßnahme der Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird ebenfalls die Tötung von Individuen vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden durch eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vor Beginn der Brutzeit (01.03.) kurz gemäht oder vegetationsfrei gehalten, so dass sie von den bodenbrütenden Arten nicht zur Brut genutzt werden (vgl. Kap. 6). Eine Tötung von Individuen wird dadurch vermieden.

Die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten weisen gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind relativ

unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

#### Rastvögel

Tabelle 4: Planungsrelevante Rastvogelarten

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko
Blässgans	Anser albifrons	(x)
Kranich	Grus grus	(x)

#### Erläuterungen zu Tabelle 4

#### Erhöhtes Kollisionsrisiko

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein <u>erhöhtes Kollisionsrisiko</u>. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde (BERNOTAT, D. ET AL. 2018, Tab. 13).
- unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein <u>eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko</u>. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde (BERNOTAT, D. ET AL. 2018, Tab. 13).
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht <u>kein erhöhtes Kollisionsrisiko</u>. Als Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Gastvogel einer geringen bis sehr geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde (BERNOTAT, D. ET AL. 2018, Tab. 13).

Für die in Tabelle 2 (ohne die mit \* gekennzeichneten Arten) und Tabelle 4 aufgeführten planungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgt eine weitere Betrachtung in einem "Art-für-Art-Protokoll" (vgl. Kap. 4.2). Die genannten Arten können von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein, die artenschutzrechtliche Verbote auslösen können. Insofern ist eine Prüfung im Detail erforderlich.



# 4 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

# 4.1 Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ("Art-für-Art-Protokolle")

Wie in Kap. 3.2.1 dargestellt, sind Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus sowie Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch einer artbezogenen Betrachtung zu unterziehen ("Art-für-Art-Protokoll").

Diese erfolgt unter Verwendung von Artenschutzprotokollen, in denen alle erforderlichen Angaben zu Bestand und Betroffenheit der o. g. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind.

## 4.1.1 Breitflügelfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		
<ul><li>☑ FFH-Anhang IV-Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste-Status <sup>6</sup> Deutschland G  NRW 2		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<ul> <li>□ atlantische Region</li> <li>□ grün</li> <li>□ gelb</li> <li>□ ungünstig / unzureichend</li> <li>□ rot</li> <li>ungünstig / schlecht</li> </ul>	<ul> <li>□ A günstig / hervorragend</li> <li>□ B günstig / gut</li> <li>□ C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>		

6

- 0 Bestand erloschen; Ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Arten mit geografischer Restriktion; extrem selten
- V Art der Vorwarnliste (kein Bestandteil der Roten Liste)
- S für die Art ist ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten
- \* ungefährdet
- D Daten unzureichend
- ♦ Neozoe Neozoen / Gefangenschaftsflüchtlinge mit ± regelmäßigem Brutvorkommen

#### 4

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art des Siedlungsbereiches, ist kaum auf Waldbestände angewiesen und besiedelt daher beinahe alle möglichen Lebensräume von landwirtschaftlichen Flächen über Waldränder bis hin zu Städten (Dietz et al. 2016). In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON ET AL. 2003). Die Quartiere befinden sich häufig in Spalten an Gebäuden. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Vegetationskanten wie Waldrändern, Hecken oder Baumreihen anzutreffen (Dietz & Kiefer 2016). Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m. Sie meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001). Der Aktionsraum liegt in einem Umkreis von bis zu 6 km von der Wochenstube. An das Winterquartier stellt sie relativ wenige Ansprüche, sie bevorzugt relativ trockene, frostgeschützte Stellen.

(Eptesicus serotinus)

Die Quartiere der Breitflügelfledermaus befinden sich in den Ortschaften des Trassenumfeldes. Nachweise gelangen im nördlichen Trassenbereich in den Untersuchungsabschnitten<sup>7</sup> 01 bis 04. Vermutlich wurden im Untersuchungsgebiet sogar Individuen aus Halle oder Borgholzhausen festgestellt. (vgl. Kap. 5.1 "Schutzgut Tiere – Fledermäuse" und Anlage 02 des UVP-Berichtes)

Insgesamt werden in den vier o.g. Untersuchungsabschnitten, in denen die Breitflügelfledermaus festgestellt wurde, im Bereich des Riesbergs <u>7 Höhlenbäume mit Quartiereignung</u> vorhabenbedingt in Anspruch genommen: Baum Nr. 11 (Obstbaum, Stammriss), Nr. 12 (Buche, Vogelkasten), Nr. 14 (Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 19 (Buche, Stammfußhöhle), Nr. 22 (Totholz, schmaler Riss), Nr. 27 (Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 31 (Eiche, Stammriss und Spechtlöcher).

Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Breitflügelfledermaus (Gebäudefledermaus) sind die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung für die Breitflügelfledermaus nur sehr eingeschränkt geeignet (keine Wochenstuben). Lediglich Quartiere mit Einzelindividuen können sich ggf. in Baumhöhlen befinden. Vorsorglich werden jedoch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betrachtet.

Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere für Einzelindividuen im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste, der Leiterseile und der KÜS hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (nördlich der KÜS Riesberg: Rückbau der Bestandsleitung und Arbeitsbereich Erdkabel) erfüllt werden. Als Winterquartiere werden von Breitflügelfledermaus Gebäude genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens für die Erdkabel bzw. des erweiterten Schutzstreifens für die Freileitung bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für die Breitflügelfledermaus keine relevanten Auswirkungen zur Folge haben. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten der Breitflügelfledermaus auszugehen.

Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungsund Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

-

In den "Art-für-Art-Protokollen" für die Fledermausarten sind hier die Fledermaus-Untersuchungsabschnitte gemeint (vgl. Anlage 02 zum UVP-Bericht).



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Dur	ch das Vorhabe	n betroffene Art:	Breitflügelfledermaus		
Artr	name deutsch (Ar	tname wissenschaftlich)	(Eptesicus serotinus)		
Arb	eitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermei	dungsmaßnahmen und des Risikomanage	ments	
-	Sommerquartier halbjahr in der Z Quartierkontrolle	genutzt werden, erfolgt eine eit zwischen dem 01. Oktob e. Der Baubetrieb ist auf den ßnahmentyp V 6 und V 9 in	bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quarti Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzung er und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor de Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 6:0 Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begle	szeit im S er Fällung 00 Uhr erf	Sommer- eine olgt kein
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren (Ausschluss des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit potentieller Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen jeweils 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnah- mentyp V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)				in den sen im Maßnah-	
Arb	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschuf (unter Voraussetzung der in II.2 be	tzrechtlichen Verbotstatbestände eschriebenen Maßnahmen)		
1.		re verletzt oder getötet? Ibaren Verletzungen oder Tötungen,	bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.		szeiten so gestört, dass sich	ngs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ı der Erhaltungszustand der lokalen Popula-	□ ja	⊠ nein
3.			ten aus der Natur entnommen, beschädigt Funktion im räumlichen Zusammenhang er-	□ ja	⊠ nein
4.	nommen, sie ode		e Entwicklungsformen aus der Natur ent- t oder zerstört, ohne dass deren ökologi- g erhalten bleibt?	□ ja	□ nein
Arb	eitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahm wenn mindestens eine der unter II.3	evoraussetzungen genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaber gerechtfertigt?	n aus zwingenden Gründen	des überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein
2.	Können zumutba	are Alternativen ausgeschlos	ssen werden?	□ ja	□ nein
3.			n sich bei europäischen Vogelarten nicht en günstig bleiben bzw. sich nicht ver-	□ ja	□ nein

#### 4.1.2 Großer Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:  Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	roßer Abendsegler lyctalus noctula)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
⊠ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status  Deutschland		
☐ Europäische Vogelart	NRW R		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend		
günstig	□ <b>B</b> günstig / gut		
□ gelb       ungünstig / unzureichend         □ rot       ungünstig / schlecht	□ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			

(ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)

Der Große Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit und dem schnellen Flug ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern mit Abstand zu dichter Vegetation. Als Jäger des freien Luftraumes jagt der Abendsegler meist in größeren Höhen bis zu mehreren hundert Metern und erreicht Maximalgeschwindigkeiten von bis zu 50 km/h. Sein Jagdrevier ist oft 10 km und mehr von seinem Tagesquartier entfernt. Die Sommerquartiere des Großen Abendseglers befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen vor allem an Bestandsgrenzen wie Waldrändern und Schneisen (BOONMAN 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen (Kronwitter 1988), aber auch Gebäude, Brücken oder Felsspalten auf (Dietz & KIEFER 2016). Meist liegt der Überwinterungsort jedoch vom Sommerlebensraum entfernt, Abendsegler ziehen dabei bis zu 1.000 km (GEBHARD 1997).

Der Große Abendsegler konnte in allen Untersuchungsabschnitten nachgewiesen werden. Eine Bindung an bestimmte potenzielle Quartierräume konnte nicht verifiziert werden, da von diesen Arten keine Sozialrufe festgestellt wurden. Die verorteten Höhlenbäume mit Quartiereignung sind jedoch auch für diese Arten durchaus geeignet. (vgl. Kap. 5.1 "Schutzgut Tiere – Fledermäuse" und Anlage 02 des UVP-Berichtes)

Im Bereich des Riesbergs (Untersuchungsabschnitt 04) werden 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen: Baum Nr. 11 (Obstbaum, Stammriss), Nr. 12 (Buche, Vogelkasten), Nr. 14 (Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 19 (Buche, Stammfußhöhle), Nr. 22 (Totholz, schmaler Riss), Nr. 27 (Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 31 (Eiche, Stammriss und Spechtlöcher).

Im Hesseltal (Untersuchungsabschnitt 06) werden vorhabenbedingt weitere 15 Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen: Nr. 33 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 34 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 36 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 37 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 39 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 41 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 42 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 43 (stehendes Totholz, Spechtlöcher), Nr. 45 (Buche, Spalte), Nr. 48 (Buche, 2 Stammfußhöhlen), Nr. 49 (abgängige Buche, Stammriss, Spechtlöcher), Nr. 52 (abgängige Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 54 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 55 (abgängige Buche, Spechtlöcher), Nr. 56 (abgängige Buche, Spechtlöcher). (vgl. UVP-Bericht Kap. 19.2.3 "Detaillierte Angaben zu Bestandssituation" und UVP-Bericht Anlage 10 Konfliktkarte)

Grundsätzlich können auch die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung vom Großen Abendsegler als Sommer- oder Winterquartier genutzt werden.



### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)

#### Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler

Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Nyctalus noctula)

Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste, der Leiterseile und der KÜS hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler ausgeschlossen werden kann.

Bedingt durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bzw. des Schutzstreifens für das Erdkabel tritt ein Verlust von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (s. obige Auflistung) auf. Hierdurch bedingt wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt.</u>

Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens für die Erdkabel bzw. des erweiterten Schutzstreifens für die Freileitung bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für den Großen Abendsegler keine relevanten Auswirkungen zur Folge haben. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten des Großen Abendseglers auszugehen.

Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungsund Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Hauptnutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle und ein Verschließen von Höhlen, so dass diese auch nicht als Winterquartier besetzt werden können. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Maßnahmentyp V 6 und V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren (Ausschluss des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten) werden für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit potentieller Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen jeweils 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnahmentyp V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? □ ja □ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-□ ia □ nein und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt □ ja □ nein oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent-□ja □ nein nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Du	ch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler		
Artı	name deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Nyctalus noctula)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein
2.	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? □ ja □ nein			□ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht □ ja □ nein verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?			□ nein	



#### 4.1.3 Großes Mausohr

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Großes Mausohr (Myotis myotis)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<ul><li>☑ FFH-Anhang IV-Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste-Status  Deutschland  NRW  2	
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul> <li>□ atlantische Region</li> <li>□ grün</li> <li>□ günstig</li> <li>□ gelb</li> <li>□ ungünstig / unzureichend</li> <li>□ rot</li> <li>□ ungünstig / schlecht</li> </ul>	<ul> <li>□ A günstig / hervorragend</li> <li>□ B günstig / gut</li> <li>□ C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)		

Das Große Mausohr wird von MESCHEDE & HELLER (2000) für Deutschland als typische Waldfledermaus eingestuft, die allerdings bevorzugt in Buchenhallenwäldern vorkommt. Die Kolonien liegen jedoch zumeist in Gebäuden, Höhlen oder Stollen. Die Jagdhabitate können beim Mausohr durchaus 20 oder mehr km von den Tagesquartieren entfernt sein, zwischen Sommer- und Winterquartier können sogar bis zu 200 km liegen (Gebhard 1997). Das Mausohr jagt bevorzugt in unterholzfreien Laub- und Mischwäldern, wo es seiner auf dem Boden laufenden Beute, sehr oft Laufkäfer (Carabidae), nachstellt. Als weitere Jagdhabitate kommen Waldränder, gemähte oder beweidete Wiesen und Weiden, abgeerntete Äcker und ähnliche Strukturen in Frage.

Der einzige Nachweis des Großen Mausohrs gelang im Untersuchungsabschnitt 1. Fortpflanzungsquartiere dieser Art sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, obwohl die Männchen dieser Art gelegentlich auch Baumhöhlen als Tagesquartiere nutzen. Da jedoch nur ein Nachweis in der Untersuchungsperiode gelang, ist auch dieser Quartiertyp für das Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen. Im Untersuchungsgebiet lässt die Waldstruktur eine Nahrungssuche nur punktuell zu, eine Nutzung dieser Strukturen erscheint energetisch nicht sinnvoll. (vgl. Kap. 5.1 "Schutzgut Tiere – Fledermäuse" und Anlage 02 des UVP-Berichtes)

Im Untersuchungsabschnitt 1 und auch im südlich angrenzenden Untersuchungsabschnitt 2 werden keine Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen.

Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann ausgeschlossen werden, da keine Höhlenbäume mit Quartiereignung betroffen sind. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste, der Leiterseile und der KÜS treten ebenfalls keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für das Große Mausohr ausgeschlossen werden kann.

Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bzw. des Schutzstreifens für das Erdkabel ist nicht erfüllt, da Höhlenbäume mit Quartiereignung nicht verloren gehen.

Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens für die Erdkabel bzw. des erweiterten Schutzstreifens für die

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)							
Dur	ch das Vorhabe	n betroffene Art:	Großes Mausohr				
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Myotis myotis)							
van	Freileitung bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für das Große Mausohr insgesamt keine relevanten Auswirkungen zur Folge haben. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten des Großen Mausohrs auszugehen.						
BNa			1 Nr. 1 BNatSchG, der Störung gemäß § d Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 B				
Arb	eitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidung	gsmaßnahmen und des Risikomanage	ments			
Es	sind keine Verme	idungsmaßnahmen für das Groß	se Mausohr erforderlich.				
Arb	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der in II.2 beschrie	chtlichen Verbotstatbestände ebenen Maßnahmen)				
1.		re verletzt oder getötet? Ibaren Verletzungen oder Tötungen, bei e	inem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein		
2.		szeiten so gestört, dass sich der	Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- Erhaltungszustand der lokalen Popula-	□ ja	⊠ nein		
3.			aus der Natur entnommen, beschädigt ktion im räumlichen Zusammenhang er-	□ ja	⊠ nein		
4.	nommen, sie ode		twicklungsformen aus der Natur ent- er zerstört, ohne dass deren ökologi- halten bleibt?	□ ја	□ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)							
1.	Ist das Vorhaber gerechtfertigt?	n aus zwingenden Gründen des i	überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ја	□ nein		
2.	Können zumutba	are Alternativen ausgeschlossen	werden?	□ ја	□ nein		
3.			ch bei europäischen Vogelarten nicht ünstig bleiben bzw. sich nicht ver-	□ ja	□ nein		



## 4.1.4 Kleiner Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art:  Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)  Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)			
<ul> <li>✓ FFH-Anhang IV-Art</li> <li>☐ Europäische Vogelart</li> </ul>	Rote Liste-Status  Deutschland  NRW  V			
Erhaltungszustand in NRW  □ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))   A günstig / hervorragend			
<ul><li>□ grün günstig</li><li>☑ gelb ungünstig / unzureichend</li><li>□ rot ungünstig / schlecht</li></ul>	<ul><li>□ B günstig / gut</li><li>□ C ungünstig / mittel-schlecht</li></ul>			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)				

Der Kleine Abendsegler ist eine klassische Baumfledermaus, die insbesondere in Laubwäldern vorkommt, in Mitteleuropa werden Buchenwälder bevorzugt. Die Wochenstuben umfassen meist 20 - 50 Weibchen, Männchen bilden kleinere Gruppen von bis zu 12 Tieren. Kleine Abendsegler werden oft vergesellschaftet mit anderen Baumfledermäusen gefunden. Die Art jagt etwa in Kronenhöhe, gern entlang von Schneisen, jedoch auch oft über Gewässern oder an Beleuchtungskörpern. Gejagt werden überwiegend Nachtfalter, Zweiflügler und Köcherfliegen. Der Kleine Abendsegler wandert saisonbedingt bis zu 1.500 km (DIETZ et al. 2016).

Auch die Kleinen Abendsegler sind sehr flugstarke Fledermäuse, die zudem oft in größeren Höhen jagen. Eine Bindung an bestimmte potenzielle Quartierräume konnte nicht verifiziert werden, da von dieser Art keine Sozialrufe festgestellt wurden. Die verorteten Höhlenbäume mit Quartiereignung sind jedoch auch für diese Arten durchaus geeignet. Nachweise gelangen in allen Untersuchungsabschnitten. (vgl. Kap. 5.1 "Schutzgut Tiere – Fledermäuse" und Anlage 02 des UVP-Berichtes)

Im Bereich des Riesbergs (Untersuchungsabschnitt 04) werden <u>7 Höhlenbäume mit Quartiereignung</u> vorhabenbedingt in Anspruch genommen: Baum Nr. 11 (Obstbaum, Stammriss), Nr. 12 (Buche, Vogelkasten), Nr. 14 (Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 19 (Buche, Stammfußhöhle), Nr. 22 (Totholz, schmaler Riss), Nr. 27 (Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 31 (Eiche, Stammriss und Spechtlöcher).

Im Hesseltal (Untersuchungsabschnitt 06) werden vorhabenbedingt weitere 15 Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen: Nr. 33 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 34 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 36 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 37 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 39 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 41 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 42 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 43 (stehendes Totholz, Spechtlöcher), Nr. 45 (Buche, Spalte), Nr. 48 (Buche, 2 Stammfußhöhlen), Nr. 49 (abgängige Buche, Stammriss, Spechtlöcher), Nr. 52 (abgängige Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 54 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 55 (abgängige Buche, Spechtlöcher), Nr. 56 (abgängige Buche, Spechtlöcher). (vgl. UVP-Bericht Kap. 19.2.3 "Detaillierte Angaben zu Bestandssituation" und UVP-Bericht Anlage 10 Konfliktkarte)

Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von dem Kleinen Abendsegler Sommeroder Winterquartier genutzt werden.

Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für den Kleinen Abendsegler ausgeschlossen werden kann.

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)

## Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleiner Abendsegler

Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Nyctalus leisleri)

Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bzw. des Schutzstreifens für das Erdkabel kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.

Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens für die Erdkabel bzw. des erweiterten Schutzstreifens für die Freileitung bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für den Kleinen Abendsegler keine relevanten Auswirkungen zur Folge haben. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten des Kleinen Abendseglers auszugehen.

Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungsund Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Hauptnutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle und ein Verschließen von Höhlen, so dass diese auch nicht als Winterquartier besetzt werden können.. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Maßnahmentyp V 6 und V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren (Ausschluss des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten) werden für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit potentieller Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen jeweils 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnahmentyp V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)

Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	□ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion verschlechtern könnte?	□ ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	□ nein



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)						
Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler				
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		(Nyctalus leisleri)				
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)					
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	□ ja	□ nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen s verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten schlechtern?		□ ja	□ nein		

#### 4.1.5 Mückenfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
	ückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<ul><li>☑ FFH-Anhang IV-Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste-Status  Deutschland  D  D			
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend			
☑ grün günstig   ☐ gelb ungünstig / unzureichend   ☐ ot ungünstig / schlecht	<ul><li>□ B günstig / gut</li><li>□ C ungünstig / mittel-schlecht</li></ul>			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				

(ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)

Die Mückenfledermaus ähnelt in ihrer Lebensweise der nahe verwandten Zwergfledermaus (vgl. Kap. 4.1.8), wobei eine stärkere Bindung an gewässernahe Habitate zu beobachten ist (vgl. BRAUN & DIETERLEN 2003). Sie nutzt im Wesentlichen die gleichen Strukturelemente als Quartier wie ihre größere Schwesternart, allerdings gibt es anscheinend geringe Unterschiede in der Nahrungswahl. Während die Zwergfledermaus wohl überwiegend Schmetterlingsmücken (Psychodidae) und Fenstermücken (Anisopodidae) verzehrt, bevorzugt die Mückenfledermaus vor allem Zuckmücken (Chironomidae) und Gnitzen (Ceratopogonidae) (BARLOW 1997).

Am südlichen Ende des Hesseltals wurde im Bereich des vorhandenen Maststandortes Nr. 108 die Mückenfledermaus festgestellt (Untersuchungsabschnitt 06). Diese Feuchtlebensräume präferierende Art findet hier sehr gute Lebensbedingungen vor. Potenziell sind hier sowohl Einzelgebäude als auch einige Waldbereiche als Quartiere geeignet, (vgl. Kap. 5.1 "Schutzgut Tiere – Fledermäuse" und Anlage 02 des UVP-Berichtes)

Im Hesseltal (Untersuchungsabschnitt 06) werden vorhabenbedingt weitere 15 Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen: Nr. 33 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 34 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 36 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 37 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 39 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 41 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 42 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 43 (stehendes Totholz, Spechtlöcher), Nr. 45 (Buche, Spalte), Nr. 48 (Buche, 2 Stammfußhöhlen), Nr. 49 (abgängige Buche, Stammriss, Spechtlöcher), Nr. 52 (abgängige Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 54 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 55 (abgängige Buche, Spechtlöcher), Nr. 56 (abgängige Buche, Spechtlöcher), (vgl. UVP-Bericht Kap. 19.2.3 "Detaillierte Angaben zu Bestandssituation" und UVP-Bericht Anlage 10 Konfliktkarte)

Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von der Mückenfledermaus als Sommerguartier genutzt werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Mückenfledermaus ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerguartier genutzt werden können.

Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Dur	ch das Vorhaben bet	roffene Art:	Mückenfledermaus		
Artr	name deutsch (Artnam	e wissenschaftlich)	(Pipistrellus pygmaeus)		
	ch den Baustellenbetrie rungen ist nicht auszug	•	grenzten Zeitfenster und nur punktuell auf	. Von erh	eblichen
spro biet mit	uchnahme sowie die A es als Jagdgebiet für d ist nicht von einer Vers	nlage des erweiterten Schu lie Mückenfledermaus insg schlechterung der Situation	a die kleinflächige temporäre und dauerha utzstreifens bezogen auf die Eignung des lesamt keine relevanten Auswirkungen zur in den Jagdhabitaten der Mückenflederm .1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von	Untersucl Folge ha aus ausz	hungsge- aben. So- ugehen.
und			können erfüllt werden. Der Verbotstatbes		
Arb	eitsschritt II.2: Ein	beziehen von Vermeidun	gsmaßnahmen und des Risikomanager	nents	
-	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Maßnahmentyp V 6 und V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)				
-	Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren (Ausschluss des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit potentieller Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen jeweils 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnah- mentyp V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)				
Arb	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1.	Werden evtl. Tiere ve (außer bei unabwendbaren in Folge von Nr. 3)		einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.		en so gestört, dass sich der	, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- r Erhaltungszustand der lokalen Popula-	□ ja	⊠ nein
3.			aus der Natur entnommen, beschädigt ktion im räumlichen Zusammenhang er-	□ ja	⊠ nein
4.	nommen, sie oder ihre		twicklungsformen aus der Natur ent- er zerstört, ohne dass deren ökologi- rhalten bleibt?	□ ja	□ nein
Arb	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus gerechtfertigt?	zwingenden Gründen des	überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein
2.	Können zumutbare Al	lternativen ausgeschlossen	n werden?	□ ja	□ nein
3.			ch bei europäischen Vogelarten nicht ünstig bleiben bzw. sich nicht ver-	□ ja	□ nein

#### 4.1.6 Rauhautfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
	auhautfledermaus Pipistrellus nathusii)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<ul><li>☑ FFH-Anhang IV-Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste-Status  Deutschland *  NRW R			
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
<ul> <li>□ atlantische Region</li> <li>☑ grün</li> <li>□ gelb</li> <li>□ ungünstig / unzureichend</li> <li>□ ungünstig / schlecht</li> </ul>	<ul> <li>□ A günstig / hervorragend</li> <li>□ B günstig / gut</li> <li>□ C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				

(ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)

Die Rauhautfledermaus nutzt als Sommerguartier vorwiegend Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Gebäudequartiere, seltener Spalten von Brücken oder Felsen. Die Winterquartiere liegen häufig in Gebäudespalten, Brennholzstapel und seltener in Baumhöhlen. Diese Art ist eine typische Waldfledermaus, dabei wird sie sowohl in Laubwäldern als auch in Nadelforsten, oft in Gewässernähe, gefunden. Sie ist eher selten in Siedlungen anzutreffen. Rauhautfledermäuse jagen in ca. 3 – 20 m Höhe in schnellem, geradlinigem Flug entlang von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern sowie über Gewässern. Die Jagdgebiete sind z. T. sehr unterschiedlich, die Rauhautfledermaus nutzt Kiefernaltbestände. Ufersäume. Buchenhallenwälder, Weideland und Saumstrukturen (MESCHEDE & HELLER 2000). Ihre Jagdgebiete befinden sich bis zu 6,5 km von den Tagesverstecken entfernt. Um ihre Winterquartiere zu erreichen, legen Rauhautfledermäuse oft Hunderte von Kilometern zurück, als Maximum wurden 1.600 km ermittelt (MAYWALD & POTT 1988).

Die Rauhautfledermaus ist relativ gleichmäßig im Untersuchungsgebiet verbreitet (Nachweise in allen Untersuchungsabschnitten). Potenzielle Quartierräume überschneiden sich häufig mit der der Mückenfledermaus, mit der sie die Vorliebe für feuchtere Habitate teilt. Im Umfeld der potenziellen Höhlenbäume mit Quartiereignung wurden wiederholt Sozialrufe festgestellt. (vgl. Kap. 5.1 "Schutzgut Tiere - Fledermäuse" und Anlage 02 des **UVP-Berichtes**)

Im Bereich des Riesbergs (Untersuchungsabschnitt 04) werden 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen: Baum Nr. 11 (Obstbaum, Stammriss), Nr. 12 (Buche, Vogelkasten), Nr. 14 (Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 19 (Buche, Stammfußhöhle), Nr. 22 (Totholz, schmaler Riss), Nr. 27 (Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 31 (Eiche, Stammriss und Spechtlöcher).

Im Hesseltal (Untersuchungsabschnitt 06) werden vorhabenbedingt weitere 15 Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen: Nr. 33 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 34 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 36 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 37 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 39 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 41 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 42 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 43 (stehendes Totholz, Spechtlöcher), Nr. 45 (Buche, Spalte), Nr. 48 (Buche, 2 Stammfußhöhlen), Nr. 49 (abgängige Buche, Stammriss, Spechtlöcher), Nr. 52 (abgängige Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 54 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 55 (abgängige Buche, Spechtlöcher), Nr. 56 (abgängige Buche, Spechtlöcher), (vgl. UVP-Bericht Kap. 19.2.3 "Detaillierte Angaben zu Bestandssituation" und UVP-Bericht Anlage 10 Konfliktkarte)

Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von der Rauhautfledermaus als Sommerquartier genutzt werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten



### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)

#### Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus

Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Pipistrellus nathusii)

Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Rauhautfledermaus ausgeschlossen werden kann.

Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bzw. des Schutzstreifens für das Erdkabel kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.

Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bzw. des Schutzstreifens für das Erdkabel bezogen auf die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Rauhautfledermaus insgesamt keine relevanten Auswirkungen zur Folge haben. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten der Rauhautfledermaus auszugehen.

Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungsund Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Maßnahmentyp V 6 und V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren (Ausschluss des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten) werden für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit potentieller Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen jeweils 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnahmentyp V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)

#### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? □ ia □ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-□ ja □ nein und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt □ ja □ nein oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent-□ ja □ nein nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauhautfledermaus			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		(Pipistrellus nathusii)			
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen der gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	□ ja	□ nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen s verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten schlechtern?		□ ja	□ nein	



#### 4.1.7 Wasserfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:     Wasserfledermaus       Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)     (Myotis daubentonii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Rote Liste-Status  Deutschland  Europäische Vogelart  Rote Liste-Status  NRW  G		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend	
<ul><li>☑ grün</li><li>☐ gelb</li><li>☐ ungünstig / unzureichend</li><li>☐ ot</li><li>☐ ungünstig / schlecht</li></ul>	<ul><li>□ B günstig / gut</li><li>□ C ungünstig / mittel-schlecht</li></ul>	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)		

Grundsätzlich handelt es sich bei der Wasserfledermaus um eine Waldfledermaus, die aber zusätzlich eng an Gewässer gebunden ist. Als Sommerlebensraum bevorzugt die Wasserfledermaus Wälder, Parks oder Streuobstwiesen in Gewässernähe. Sie bezieht in den Sommermonaten vor allem Baumhöhlen, nimmt aber auch Fledermauskästen an (HOLTHAUSEN & PLEINES 2001). Des Weiteren liegen Quartiernachweise von Brücken und
Dachböden vor (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Wasserfledermäuse bevorzugen die Jagd an stehenden und langsam
fließenden Gewässern. Zeitweise werden auch Waldränder aufgesucht (TEUBNER ET AL. 2008). Die Jagdgebiete
befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier. Dabei sind sie auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten im Offenland sehr stark auf Leitstrukturen, z. B. Baumreihen, angewiesen (DIETZ & FITZENRÄUTER 1996).
Die Winterquartiere befinden sich in frostsicheren unterirdischen Quartieren, die selten weiter als 100 km von
den Sommerguartieren entfernt sind.

Die beiden Detektornachweise der Wasserfledermaus in den Untersuchungsabschnitten 01 und 03 stammen mit hoher Wahrscheinlichkeit von bodenständigen Individuen. Allerdings handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Individuen, die ihre Quartiere im Hinterland des Untersuchungsgebietes haben. Die Teiche im Hesseltal (Untersuchungsabschnitt 6) werden als Nahrungshabitat genutzt (Scheinwerfertaxation), hier jagten regelmäßig mindestens 20 Tiere. (vgl. Kap. 5.1 "Schutzgut Tiere – Fledermäuse" und Anlage 02 des UVP-Berichtes)

Im Bereich des Riesbergs (Untersuchungsabschnitt 04) werden <u>7 Höhlenbäume mit Quartiereignung</u> vorhabenbedingt in Anspruch genommen: Baum Nr. 11 (Obstbaum, Stammriss), Nr. 12 (Buche, Vogelkasten), Nr. 14 (Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 19 (Buche, Stammfußhöhle), Nr. 22 (Totholz, schmaler Riss), Nr. 27 (Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 31 (Eiche, Stammriss und Spechtlöcher).

Im Hesseltal (Untersuchungsabschnitt 06) werden vorhabenbedingt weitere 15 Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen: Nr. 33 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 34 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 36 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 37 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 39 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 41 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 42 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 43 (stehendes Totholz, Spechtlöcher), Nr. 45 (Buche, Spalte), Nr. 48 (Buche, 2 Stammfußhöhlen), Nr. 49 (abgängige Buche, Stammriss, Spechtlöcher), Nr. 52 (abgängige Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 54 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 55 (abgängige Buche, Spechtlöcher), Nr. 56 (abgängige Buche, Spechtlöcher). (vgl. UVP-Bericht Kap. 19.2.3 "Detaillierte Angaben zu Bestandssituation" und UVP-Bericht Anlage 10 Konfliktkarte)

Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste, der Leiterseile und der KÜS hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Wasserfledermaus ausgeschlossen werden kann.

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)

# Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus

Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Myotis daubentonii)

Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bzw. des Schutzstreifens für das Erdkabel erfüllt werden.

Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf. Die Wasserfledermaus bevorzugt für die Jagd stehende und langsam fließende Gewässer und z. T. Waldränder. In diesen Bereichen findet keine oder bezogen auf Waldränder nur kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt. Relevante Auswirkungen auf die Jagdgebiete der Wasserfledermaus werden nicht auftreten.

Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungsund Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Maßnahmentyp V 6 und V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren (Ausschluss des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten) werden für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit potentieller Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen jeweils 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnahmentyp V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)

Ark	veitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	□ ја	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion verschlechtern könnte?	□ ја	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	□ nein



	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Du	Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus				
Artı	name deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Myotis daubentonii)			
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	□ ja	□ nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten schlechtern?	, ,	□ ja	□ nein	

# 4.1.8 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
	wergfledermaus		
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (	Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status		
	Deutschland *		
☐ Europäische Vogelart	NRW *		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
$\ \square$ atlantische Region $\ \boxtimes$ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend		
⊠ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
<ul><li>□ gelb ungünstig / unzureichend</li><li>□ rot ungünstig / schlecht</li></ul>	□ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II 1: Frmittlung und Darstellung de	r Betroffenheit der Art		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)

In der Wahl ihres Lebensraums ist die Zwergfledermaus sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen verbreitet und kommt in fast allen Lebensraumtypen vor, allerdings werden Wälder und Gewässer bevorzugt (DIETZ & KIEFER 2016). Die Zwergfledermaus ist sehr ortstreu, ihre Sommer- und Winterquartiere sind meist unter 100 km voneinander entfernt. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z. B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Einzeltiere nutzen auch Felsspalten oder abstehende Rinde an Bäumen als Tagesversteck. Als Winterquartier nutzt sie u. a. Fassadenverkleidungen, Felsspalten, Keller und Höhlen. Bei Gebäudenutzung sind die Sommer- und Winterquartiere häufig identisch. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Gärten, Alleen, entlang von Waldrändern und an Ufern von Gewässern und liegen etwa 1 – 2 km vom Tagesquartier entfernt (SKIBA 2009).

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart des Untersuchungsgebietes (Nachweise in allen Untersuchungsabschnitten). Als Kulturfolger befinden sich ihre Quartiere in Gebäuden. Es konnten mehrere Gebäude mit einer zumindest zeitweiligen Quartiernutzung verortet werden. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um zumeist landwirtschaftliche Anwesen in Einzellage. (vgl. Kap. 5.1 "Schutzgut Tiere – Fledermäuse" und Anlage 02 des UVP-Berichtes)

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche der Zwergfledermaus werden Höhlenbäume mit Quartiereignung nur selten aufgesucht werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere Höhlenbäume als Tagesversteck nutzen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich

Im Bereich des Riesbergs (Untersuchungsabschnitt 04) werden <u>7 Höhlenbäume mit Quartiereignung</u> vorhabenbedingt in Anspruch genommen: Baum Nr. 11 (Obstbaum, Stammriss), Nr. 12 (Buche, Vogelkasten), Nr. 14 (Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 19 (Buche, Stammfußhöhle), Nr. 22 (Totholz, schmaler Riss), Nr. 27 (Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 31 (Eiche, Stammriss und Spechtlöcher).

Im Hesseltal (Untersuchungsabschnitt 06) werden vorhabenbedingt weitere 15 Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen: Nr. 33 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 34 (abgängige Fichte, abgeplatzte Rinde), Nr. 36 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 37 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 39 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 41 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 42 (Eiche, Totholz im Kronenbereich), Nr. 43 (stehendes Totholz, Spechtlöcher), Nr. 45 (Buche, Spalte), Nr. 48 (Buche, 2 Stammfußhöhlen), Nr. 49 (abgängige Buche, Stammriss, Spechtlöcher), Nr. 52 (abgängige Buche, abgeplatzte Rinde), Nr. 54 (abgängige Eiche, abgeplatzte Rinde), Nr. 55 (abgängige Buche, Spechtlöcher), Nr. 56 (abgängige Buche, Spechtlöcher). (vgl. UVP-Bericht Kap. 19.2.3 "Detaillierte Angaben zu Bestandssituation" und UVP-Bericht Anlage 10 Konfliktkarte)



## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)

#### Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus

Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Pipistrellus pipistrellus)

Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste, der Leiterseile und der KÜS hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (hier: als Tagesversteck für Einzelindividuen) kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bzw. des Schutzstreifens für das Erdkabel erfüllt werden.

Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bzw. des Schutzstreifens für das Erdkabel bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für die Zwergfledermaus keine relevanten Auswirkungen zur Folge haben. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten der Zwergfledermaus auszugehen.

Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungsund Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Maßnahmentyp V 6 und V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren (Ausschluss des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten) werden für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit potentieller Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen jeweils 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnahmentyp V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)

#### Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Arbeitsschritt II.3: (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? □ ja ⊠ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-□ ia ⊠ nein und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt □ ia □ nein oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent-□ ja □ nein nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Du	Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus				
Artı	name deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Pipistrellus pipistrellus)			
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen der gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	□ ja	□ nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen s verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten schlechtern?		□ ja	□ nein	



#### 4.1.9 Kammmolch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:     Kammmolch       Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)     (Triturus cristatus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Rote Liste-Status  □ FFH-Anhang IV-Art □ Europäische Vogelart  □ Rote Liste-Status □ Deutschland □ V NRW  3		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul> <li>□ atlantische Region</li> <li>☑ grün</li> <li>□ gelb</li> <li>□ ungünstig / unzureichend</li> <li>□ rot</li> <li>ungünstig / schlecht</li> </ul>	<ul> <li>□ A günstig / hervorragend</li> <li>□ B günstig / gut</li> <li>□ C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)		

Der Kammmolch lebt stärker aquatisch als andere Molcharten und ist in reich strukturierten Landschaften zu finden, wobei Feuchtgebiete in offenen Landschaften sowie Waldgebiete mit großen Stillgewässern bevorzugt werden. Die nicht zu kleinen Laichgewässer sind nur gering beschattet und weisen neben dichter Gewässervegetation, die sowohl als Versteck- als auch Eiablageplatz dient, auch offene Wasserflächen auf. Vom Kammmolch besiedelte Gewässer sind i. d. R. fischarm und beherbergen oft zahlreiche weitere Amphibienarten, am häufigsten den Teichmolch. Als Landlebensräume werden stark strukturiertes Grünland mit daran angrenzenden Gehölzbeständen sowie Laub- und Mischwälder mit einem hohen Totholzanteil genutzt. Die Überwinterung erfolgt unter Baumstubben und Steinen, in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen und Steinhaufen. Die Wanderungen zu den Laichgewässern beginnen je nach Witterung ab Ende Februar. Die adulten Tiere bleiben zum Teil bis August / September im Gewässer. Die ersten Jungtiere verlassen ab Ende Juli das Gewässer. Der Kammmolch ist nachtaktiv. Der Aktionsradius der wenig wanderfreudigen Art liegt meistens bei 200 – 400 m, selten werden größere Strecken über 1.000 m zwischen Winterquartier und Laichgewässer zurückgelegt.

Der Kammmolch wurde an den Untersuchungsgewässern A10 (Ehem. Fischteich (Stauteich) im Hesseltal im Bereich des Bestandsmastes 105) und A12 (Teichkette östlich der "Wellingholzhauser Straße" im Bereich des Bestandsmastes 82) zwar nicht nachgewiesen, sein Vorkommen wird jedoch hier und auch für benachbarte Gewässer (u.a. A11 Kleingewässer im Hesseltal südlich des Ev. Freizeitheimes) nicht ausgeschlossen.<sup>8</sup>

Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die rückbau- und neubaubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der o. g. Gewässer und die Nutzung dieser Bereiche während der Wanderungszeiten erfolgen.

Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinflächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen.

Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird erfüllt.</u> Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für den Kammmolch nicht relevant.

Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Lage der Untersuchungsgewässer A11 – A12 ist der Anlage 02 zum UVP-Bericht zu entnehmen.

		chutzprüfung für einzelne Art einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtu			
Dur	ch das Vorhaben	betroffene Art:	Kammmolch		
Artr	ame deutsch (Arti	name wissenschaftlich)	(Triturus cristatus)		
Arb	eitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidun	gsmaßnahmen und des Risikomanage	ments	
-	spruchnahme und entlang der Zuwe Wasserfrosch im bach, am Hengbe Neubaumast 60) Während der Hau unterbrochen wei stimmung mit der	d Nutzung durch Baustellenbett egungen im Bereich von potenti Hesseltal (im Bereich der Neub ergbach (im Bereich der Bestan Amphibienschutzzäune aufges uptwanderzeit erfolgt ein Umset rden. Die Erforderlichkeit wird je	rend der Wanderungszeiten durch bauzei rieb und -verkehr werden im Umfeld der A ellen Landlebensräumen von Kammmolch baumaste 53 – 57, insbesondere Gewäss odsmaste 86 – 89) und am Gewässer A12 tellt und während der Dauer der Bauphas izen der Amphibien, so dass Wanderungs eweils im Rahmen der Ökologischen Baul festgelegt. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in K der Antragsunterlagen)	Arbeitsfläch h und Klei er A11), a t (im Berei se vorgeha sbewegung begleitung	hen und nem m Violen- ich von alten. gen nicht g in Ab-
Arb	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzree (unter Voraussetzung der in II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände iebenen Maßnahmen)		
1.		re verletzt oder getötet? paren Verletzungen oder Tötungen, bei e	einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.		zeiten so gestört, dass sich der	, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- Erhaltungszustand der lokalen Popula-	□ ja	⊠ nein
3.			aus der Natur entnommen, beschädigt ktion im räumlichen Zusammenhang er-	□ ja	⊠ nein
4.	nommen, sie ode		twicklungsformen aus der Natur ent- er zerstört, ohne dass deren ökologi- rhalten bleibt?	□ ja	□ nein
Arb		Beurteilung der Ausnahmevo venn mindestens eine der unter II.3 gena	raussetzungen annten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben gerechtfertigt?	aus zwingenden Gründen des	überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ја	□ nein
2.	Können zumutba	re Alternativen ausgeschlossen	werden?	□ ja	□ nein
3.			ch bei europäischen Vogelarten nicht ünstig bleiben bzw. sich nicht ver-	□ ja	□ nein



#### 4.1.10 Kleiner Wasserfrosch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleiner Wasserfrosch	
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Pelophylax lessonae)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	Rote Liste-Status	
	Deutschland G	
☐ Europäische Vogelart	NRW 3	
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend	
□ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut	
□ <mark>gelb</mark> ungünstig / unzureichend	☐ <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
□ <mark>rot</mark> ungünstig / schlecht	anganong / minor comcont	
A Little of Malla Control of the Control		

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)

"Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai oder Juni. Die Jungtiere verlassen ab Ende Juli bis Ende September das Gewässer. Alttiere suchen ab September die Landlebensräume zur Überwinterung auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die Alttiere sind vergleichsweise ortstreu und weisen meist einen eingeschränkten Aktionsradius von nur 10 bis 150 m (selten bis 15 km) auf." (LANUV 2020c)

Kescherfänge im Rahmen der Bestandserfassung ergaben an den Gewässern A10 und A12 nach Untersuchung der morphologischen Merkmale im Freiland keine eindeutig dem Kleinen Wasserfrosch (Pelophylax lessonae) zuzuordnenden Individuen. Da nur ein Teil der im Gebiet beobachteten Wasserfrösche zur Artbestimmung gefangen wurde, kann ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art wird deshalb vorsorglich betrachtet.

Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die rückbau- und neubaubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der o. g. Gewässer und die Nutzung dieser Bereiche während der Wanderungszeiten erfolgen.

Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinflächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen.

Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für den Kleinen Wasserfrosch nicht relevant.

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Dur	ch das Vorhabe	n betroffene Art:	Kleiner Wasserfrosch		
Artr	name deutsch (Ar	rtname wissenschaftlich)	(Pelophylax lessonae)		
BNa			s.1 Nr. 1 BNatSchG und der Störung gemä stand des Verlustes von Fortpflanzungs- u		
Arb	eitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidur	ngsmaßnahmen und des Risikomanage	ments	
-	spruchnahme ur entlang der Zuw Wasserfrosch in bach, am Hengb Neubaumast 60 Während der Ha unterbrochen we stimmung mit de	nd Nutzung durch Baustellenbe regungen im Bereich von potent n Hesseltal (im Bereich der Neu bergbach (im Bereich der Besta ) Amphibienschutzzäune aufge auptwanderzeit erfolgt ein Umse erden. Die Erforderlichkeit wird	nrend der Wanderungszeiten durch bauzeitrieb und -verkehr werden im Umfeld der Atiellen Landlebensräumen von Kammmolcubaumaste 53 – 57, insbesondere Gewässndsmaste 86 – 89) und am Gewässer A12 stellt und während der Dauer der Bauphasetzen der Amphibien, so dass Wanderungsjeweils im Rahmen der Ökologischen Baufestgelegt. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in K2 der Antragsunterlagen)	Arbeitsfläd h und Kle er A11), a ! (im Bere se vorgeh sbewegur begleitung	chen und einem am Violen-eich von alten. eigen nicht g in Ab-
Arb	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzre (unter Voraussetzung der in II.2 besch	echtlichen Verbotstatbestände priebenen Maßnahmen)		
1.		ere verletzt oder getötet? dbaren Verletzungen oder Tötungen, bei	einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.		szeiten so gestört, dass sich de	-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- er Erhaltungszustand der lokalen Popula-	□ ja	⊠ nein
3.			aus der Natur entnommen, beschädigt nktion im räumlichen Zusammenhang er-	□ ja	⊠ nein
4.	nommen, sie od		ntwicklungsformen aus der Natur ent- der zerstört, ohne dass deren ökologi- erhalten bleibt?	□ ja	□ nein
Arb	eitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmeve (wenn mindestens eine der unter II.3 ger	oraussetzungen nannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhabe gerechtfertigt?	n aus zwingenden Gründen des	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein
2.	Können zumutba	are Alternativen ausgeschlosse	n werden?	□ ja	□ nein
3.			sich bei europäischen Vogelarten nicht günstig bleiben bzw. sich nicht ver-	□ ја	□ nein



# 4.2 Bestand und Betroffenheit von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ("Art-für-Art-Protokolle")

Die Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, erfolgt unter Berücksichtigung der in Tabelle 2 (ohne die mit \* gekennzeichneten Arten) und Tabelle 4 aufgeführten planungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten.

# 4.2.1 Blässgans

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Blässgans	
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Anser albifrons)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	Rote Liste-Status	
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *	
⊠ Europäische Vogelart	NRW *	
Erhaltungszustand in NRW  Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend	
□ <mark>grün</mark> günstig	□ <b>B</b> günstig / gut	
□ gelb ungünstig / unzureichend	☐ <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
ungünstig / schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)		
Blässgänse wurden im Bereich des Hesseltals nur je einmal auf dem Herbst- und Frühjahrszug beobachtet. (vgl. Kap. 5.3 "Schutzgut Tiere – Zugvögel" des UVP-Berichtes)		
Brutplätze der Blässgans sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während empfindlicher Zeiten werden nicht auftreten.		
Gemäß Bernotat et al. (2018) besteht für die Blässgans ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Wie oben erwähnt sind Bruträume der Blässgans und damit auch zentrale Aktionsräume und weitere Aktionsräume nicht betroffen. Die Blässgänse überfliegen das Untersuchungsgebiet in großer Höhe und rasten nicht im Gebiet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt bezogen auf die Blässgänse als Zugvogel nicht auf.		
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Blässgänse Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Blässgans				
Artr	name deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Anser albifrons)		
Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artensch (unter Voraussetzung der in II.2	nutzrechtlichen Verbotstatbestände 2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötung in Folge von Nr. 3)	jen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.		zungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ich der Erhaltungszustand der lokalen Popula-	□ ја	⊠ nein
3.		vtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt $\ \Box$ ja $\ \boxtimes$ nein ört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erbt?		
4.		hre Entwicklungsformen aus der Natur ent- ligt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- ang erhalten bleibt?	□ ја	□ nein
Arb	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründe gerechtfertigt?	en des überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgesch	olossen werden?	□ ја	□ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populatio verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-A schlechtern?	nen sich bei europäischen Vogelarten nicht Arten günstig bleiben bzw. sich nicht ver-	□ ja	□ nein



# 4.2.2 Bluthänfling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: B	luthänfling	
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (C	Carduelis cannabina)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	Rote Liste-Status	
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 3	
⊠ Europäische Vogelart	NRW 3	
Erhaltungszustand in NRW  Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) ode voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend	
□ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut	
□ <mark>gelb</mark> ungünstig / unzureichend	☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
□ rot ungünstig / schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)		
Der Bluthänfling wurde in Untersuchungsabschnitt 01a im Bereich eines einzelnstehenden Wohnhauses nördlich der Siedlung Holland als Nahrungsgast in ca. 110 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Erdkabeltrasse festgestellt (Bereich Bestandsmast 86).9		
Vorhabenbedingt sind Brutplätze des Bluthänflings (Hecken, Gebüsche) nicht betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) sind auszuschließen. Ebenso tritt ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auf. Der Bluthänfling weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.		
Nach Garniel & Mierwald (2010) ist der Bluthänfling eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Nach Bernotat et al. (2018) liegt die Fluchtdistanz für den Bluthänfling bei 15 m. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen der Erdkabeltrasse auftritt. Von einer erheblichen Störung während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.		
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Bluthänfling Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungs	maßnahmen und des Risikomanagements	

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> In den "Art-für-Art-Protokollen" für die Vogelarten sind hier die avifaunistischen Untersuchungsabschnitte gemeint (vgl. Anlage 03 und Kap. 5.2 des UVP-Berichtes).

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling						
Artr	ame deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Carduelis cannabina)				
Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzre (unter Voraussetzung der in II.2 besch	echtlichen Verbotstatbestände nriebenen Maßnahmen)				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, be in Folge von Nr. 3)	i einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs und Wanderungszeiten so gestört, dass sich de tion verschlechtern könnte?		□ ја	⊠ nein		
3.		tpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt ne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang er-		⊠ nein		
4.	nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt od	len evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		□ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)						
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen der gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ја	□ nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	□ ja	□ nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen s verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten schlechtern?		□ ja	□ nein		



# 4.2.3 Feldsperling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art:	eldsperling			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (F	Passer montanus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
	Rote Liste-Status			
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *			
⊠ Europäische Vogelart	NRW 3			
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	□ <b>A</b> günstig / hervorragend			
□ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut			
□ gelb ungünstig / unzureichend	☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahr				
Der Feldsperling wurde bei den Erfassungen 2017 und 2019 in den Untersuchungsabschnitten 03 und 06b festgestellt und verortet. Die Bruträume befinden sich in rd. 190 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Erdkabeltrasse (östlich der Bestandsmasten 97 und 98) bzw. in 450 m Entfernung zu bauzeitlich erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der Neubaumasten 57 und 58. (vgl. UVP-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und 10)				
Vorhabenbedingt sind Brutplätze des Feldsperlings nicht betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) sind auszuschließen. Ebenso tritt ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auf. Der Feldsperling weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.				
Nach Garniel & Mierwald (2010) ist der Feldsperling eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 100 m angegeben. Nach Bernotat et al. (2018) liegt die Fluchtdistanz für den Feldsperling bei 10 m. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen der Erdkabeltrasse auftritt. Von einer erheblichen Störung während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.				
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Feldsperling Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
-				

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Dur	ch das Vorhaben betroffene Art:	Feldsperling				
Artr	name deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Passer montanus)				
Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artenschut (unter Voraussetzung der in II.2 be	tzrechtlichen Verbotstatbestände eschriebenen Maßnahmen)				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, in Folge von Nr. 3)	, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzur und Wanderungszeiten so gestört, dass sich tion verschlechtern könnte?		□ ja	⊠ nein		
3.		tpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt ne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang er-		⊠ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		□ ja	□ nein		
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahm (wenn mindestens eine der unter II.3	nevoraussetzungen 8 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen gerechtfertigt?	des überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ја	□ nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlos	ssen werden?	□ ја	□ nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populatione verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arte schlechtern?		□ ja	□ nein		



# 4.2.4 Graureiher

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Dui	Durch das Vorhaben betroffene Art: Graureiher					
Artr	name deutsch <i>(Ar</i>	tname wissenschaftlich) (Ar	dea cinerea)			
Sch	nutz- und Gefähr	dungsstatus der Art				
			Rote Liste-St	tatus		
	FFH-Anhang IV-A	Art	Deutschland	*		
$\boxtimes$	Europäische Vog	elart	NRW	*		
Erh	altungszustand	in NRW	(Angabe nur erfor	ustand der lokale derlich bei evtl. erheblic Ausnahmeverfahren (I	cher Störung (II.3	
	atlantische Regio	n ⊠ kontinentale Region	□ <b>A</b> güns	tig / hervorragend		
	<mark>grün</mark> gür	nstig	□ <b>B</b> güns	tig / gut		
$\boxtimes$	<mark>gelb</mark> ung	günstig / unzureichend	□ <b>C</b> unaü	instig / mittel-schle	echt	
	<mark>rot</mark> unç	günstig / schlecht				
Arb	eitsschritt II.1:	Ermittlung und Darstellung der (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahme		der Art		
		e im Untersuchungsabschnitt 06 an P-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und		I Zierteichen im He	esseltal als N	ahrungs-
Bru flüg	tplätze des Graur	eihers sind vorhabenbedingt nicht b t), des Verlustes von Fortpflanzungs	etroffen. Die Ve			
wur Die sigr auc	de der mittleren v s bedeutet, dass o nifikant erhöhten 7 h zentrale Aktions	AL. (2018) besteht für den Graureih orhabentypspezifischen Mortalitätsgein mindestens hohes konstellations Fötungsrisiko auszugehen ist. Wie obsräume und weitere Aktionsräume naureiher als Nahrungsgast nicht auf.	efährdung dur spezifisches R oen erwähnt si	ch Anflug an Freile isiko vorliegen mu nd Bruträume des	eitungen zuge iss, damit vor Graureihers	eordnet. n einem und damit
	er Berücksichtigu s. 1 BNatSchG nic	ng der obigen Ausführungen werde cht erfüllt.	n für den Graur	eiher Verbotstatbe	estände gemä	äß § 44
Arb	eitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsn	aßnahmen ur	nd des Risikoman	agements	
-						
Arb	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtl (unter Voraussetzung der in II.2 beschrieber		tatbestände		
1.	1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ j				⊠ nein	
2.	Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, \u00dcberwinterungs- □ ja ⋈ nein und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern k\u00f6nnte?					
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt ☐ ja ☐ nein oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			⊠ nein		
4.	nommen, sie ode	d lebende Pflanzen oder ihre Entwic er ihre Standorte beschädigt oder zo n räumlichen Zusammenhang erhalt	rstört, ohne da		□ ja	□ nein

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Graureiher						
Artı	name deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Ardea cinerea)				
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)					
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de gerechtfe+rtigt?	es überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschloss	sen werden?	□ ja	□ nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arter schlechtern?		□ ja	□ nein		



# 4.2.5 Habicht

Durch das Vorhaben betroffene Art:  Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)  (Accipiter gentilis)				
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Accipiter gentilis)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
Rote Liste-Status				
☐ FFH-Anhang IV-Art Deutschland *				
Erhaltungszustand in NRW  Erhaltungszustand der lokalen Popula (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))				
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region □ A günstig / hervorragend				
☑ <mark>grün</mark> günstig ☐ <b>B</b> günstig / gut				
□ gelb ungünstig / unzureichend □ C ungünstig / mittel-schlecht				
ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)				
Der Habicht wurde 2017 im Untersuchungsabschnitt 03 und 06 als Nahrungsgast festgestellt. Die Nachweise befinden sich in ca. 200 m zum Neubaumast 56 und ca. 500 m zur Erdkabeltrasse östlich von Borgholzhausen. (vgl. UVP-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und 10)  Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Habichts nicht betroffen. Insofern sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.  Eine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko gem. BERNOTAT ET AL. (2018), erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) des Habichts gegenüber dem Vorhaben besteht nicht.  Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Habicht Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement	ts			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         <ul> <li>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</li> </ul> </li> </ol>	ja ⊠ nein			
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- $\Box$ ja $\boxtimes$ nein und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt ☐ ja ☒ nein oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? □	ja □ nein			

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Du	Durch das Vorhaben betroffene Art: Habicht					
Artı	name deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Accipiter gentilis)				
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)					
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	□ ja	□ nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen s verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten schlechtern?		□ ja	□ nein		



# 4.2.6 Kranich

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: K	ranich			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (C	Grus grus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
	Rote Liste-Status			
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *			
⊠ Europäische Vogelart	NRW RS			
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend			
☑ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut			
gelb ungünstig / unzureichend	☐ <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht			
ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahn				
(ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)  Der Kranich wurde im Herbst 2017 als Zugvogel im Bereich des Hesseltals festgestellt. Die Vögel nehmen den Teutoburger Wald offenkundig bereits aus der Ferne als markante Geländemarke wahr und überqueren diesen in großer Höhe. (vgl. Kap. 5.3 "Schutzgut Tiere – Zugvögel" des UVP-Berichtes)  Brutplätze des Kranichs sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während empfindlicher Zeiten werden nicht auftreten.  Gemäß BERNOTAT ET AL. (2018) besteht für den Kranich ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Wie oben erwähnt sind Bruträume des Kranichs und damit auch zentrale Aktionsräume und weitere Aktionsräume nicht betroffen. Die Kraniche überfliegen das Untersuchungsgebiet in großer Höhe und rasten nicht im Gebiet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt bezogen auf den Kranich als Zugvogel nicht auf.  Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Kranich Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungs	maßnahmen und des Risikomanagements			
-				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Kra		Kranich			
Artr	ame deutsch (Artname wisser	schaftlich)	(Grus grus)		
Arb		ler artenschutzredetzung der in II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände iebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt ode (außer bei unabwendbaren Verletzung in Folge von Nr. 3)		einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion verschlechtern könnte?			□ ja	⊠ nein
3.		evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt tört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erbibt?		□ ja	⊠ nein
4.	. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		er zerstört, ohne dass deren ökologi-	□ ja	□ nein
Arb		der Ausnahmevo eine der unter II.3 gena	raussetzungen annten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwinger gerechtfertigt?	nden Gründen des	überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein
2.	Können zumutbare Alternative	en ausgeschlossen	werden?	□ ja	□ nein
3.			ch bei europäischen Vogelarten nicht ünstig bleiben bzw. sich nicht ver-	□ ja	□ nein



4.2.7 Mäusebussard				
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arter (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung				
Durch das Vorhaben betroffene Art:	läusebussard			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (B	Buteo buteo)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
	Rote Liste-Status			
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *			
	NRW *			
Erhaltungszustand in NRW  Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))				
$\square$ atlantische Region $\boxtimes$ kontinentale Region	□ A günstig / hervorragend			
⊠ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut			
gelb ungünstig / unzureichend	☐ <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht			
or rot ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahr				
	ngsgebiet verteilt als Brutvogel festgestellt (in den Unter- ren Untersuchungsabschnitten trat er als Gastvogel auf.			
Die Entfernung des Brutraumes zur geplanten 380-kV-Leitung beträgt meist ca.100 - 350 m (350 m zum Arbeitsbereich Erdkabeltrasse bei Bestandsmast 85, 100 m zur Zuwegung zu Neubaumast 62, 300 m zur Arbeitsfläche Erdkabeltrasse im Bereich Bestandsmast 95 und ca. 170 m im Bereich der Zufahrt zu Bestandsmast 104). Lediglich zwei Reviermittelpunkte des Mäusebussards sind weniger als 100 m vom Vorhaben entfernt (ca. 60 m östlich der KÜS Klusebrink und ca. 70 m nördlich der Arbeitsflächen für die KÜS Riesberg).				
Aufgrund der o. g. aufgeführten Entfernungen zu den E von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) auszugehe	ruträumen des Mäusebussards ist nicht von einer Tötung en, da Horstbäume nicht betroffen sein werden.			
Der Mäusebussard weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist aufgrund dessen nicht auszugehen.				
Es ist nicht davon ausgehen, dass Horstbäume verloren gehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fort-pflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.				
pflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.  Der Mäusebussard gehört gemäß Garniel & Mierwald (2010) zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz eine untergeordnete Rolle spielt. Er reagiert stärker auf optische Reize. Die Fluchtdistanz wird mit 200 m angegeben.  Nach Bernotat et al. (2018) beträgt die Fluchtdistanz 100 m. In den überwiegenden Fällen finden Baustellenbetrieb und -verkehr außerhalb der o. g. Fluchtdistanzen statt. Durch Gehölzstrukturen im Umfeld der baubedingten Flächeninanspruchnahme besteht eine Sichtverschattung im Umfeld der Bruträume. Zudem ist zu berücksichti-				

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

gen, dass die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs lediglich temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau auftreten. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der loka-

len Population auszugehen.

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Dur	ch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard				
Artr	ame deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Buteo buteo)				
Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzre (unter Voraussetzung der in II.2 besch	echtlichen Verbotstatbestände riebenen Maßnahmen)				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei in Folge von Nr. 3)	einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion verschlechtern könnte?		□ ја	⊠ nein		
3.		ortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt hne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang er-		⊠ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Ennommen, sie oder ihre Standorte beschädigt od sche Funktion im räumlichen Zusammenhang e	der zerstört, ohne dass deren ökologi-	□ ја	□ nein		
Arb	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)					
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ја	□ nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	n werden?	□ ja	□ nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen s verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten g schlechtern?		□ ја	□ nein		



# 4.2.8 Mittelspecht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Mi	ttelspecht			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (De	endrocopos medius)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
	Rote Liste-Status			
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *			
	NRW *			
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
$\square$ atlantische Region $\boxtimes$ kontinentale Region	☐ A günstig / hervorragend			
⊠ grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut			
☐ gelb ungünstig / unzureichend	□ C ungünstig / mittel-schlecht			
ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahm				
Der Mittelspecht wurde als Brutvogel etwa 250 m östlich der Arbeitsflächen der Erdkabeltrasse (auf Höhe der Bestandsmasten 86 und 87) im Bereich eines aufgelassenen Bodenabbaus festgestellt. (vgl. UVP-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und 10)  Die Wälder, die der Mittelspecht als Brutraum nutzt, werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Somit wird der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.  Der Mittelspecht ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen emp- findlich. Ein Brutplatzverlust kann auftreten, wenn ein geschlossener Waldbestand durch die Einrichtung eines Schutzstreifens zerschnitten würde. In der Umgebung des Bereiches, die vom Mittelspecht als Nahrungsgast genutzt wird, ist dies nicht der Fall. Ein Brutplatzverlust tritt somit nicht auf.  Da der Mittelspecht zu den Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko gehört, wird ein signifikant erhöhtes Tötungsri- siko durch Leitungsanflug nicht auftreten.  Gemäß Garniel & Mierwald (2010) wird der Mittelspecht den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeord- net. Die Effektdistanz des Mittelspechts beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 400 m. Nach Bernotat et al. (2018) beträgt die Fluchtdistanz 40 m. Das Revierzentrum des Mittelspechtes befindet sich zwar innerhalb der o. g. Effektdistanz. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist jedoch zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen ist				
nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der <u>Verbotstatbestand der Störung</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt.				
während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Uberv Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werde Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.	<del>-</del>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
-	•			

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Dur	ch das Vorhaben betroffene Art:	Mittelspecht		
Artr	name deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Dendrocopos medius)		
Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutz (unter Voraussetzung der in II.2 bes	trechtlichen Verbotstatbestände schriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bin Folge von Nr. 3)	pei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung und Wanderungszeiten so gestört, dass sich etion verschlechtern könnte?		□ ja	⊠ nein
3.	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang er- halten bleibt?		□ ja	⊠ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		□ ја	□ nein	
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahme (wenn mindestens eine der unter II.3 g	voraussetzungen genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen d gerechtfertigt?	es überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschloss	sen werden?	□ ja	□ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arter schlechtern?		□ ja	□ nein



# 4.2.9 Schwarzspecht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Sc	hwarzspecht			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (D	ryocopus martius)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
	Rote Liste-Status			
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *			
⊠ Europäische Vogelart	NRW *			
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend			
⊠ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut			
gelb ungünstig / unzureichend	☐ <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht			
□ <mark>rot</mark> ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahm				
ner Berg in einer Entfernung von ca. 400 m zu Arbeitsfläkap. 5.2, Anlage 03 und 10)  Die o. g. Waldbestände, die der Schwarzspecht als Bruttes und sind von einer vorhabenbedingten bauzeitlichen geschlossen, dass der Verbotstatbestand der Tötung un zungs- und Ruhestätten eintreten.  Der Schwarzspecht ist gegenüber Zerschneidungs-, Verempfindlich. Ein Brutplatzverlust kann auftreten, wenn enes Schutzstreifens zerschnitten würde. Bezogen auf die liegen, ist dies nicht der Fall. Ein Brutplatzverlust tritt sor Da der Schwarzspecht zu den Arten ohne erhöhtes Kolli Leitungsanflug nicht auf.  Gemäß Garniel & Mierwald (2010) wird für den Schwargenannt. Er wird den Arten mit mittlerer Lärmempfindlich wird mit 300 m angegeben. Diese Angaben beziehen sie (2007) zeigt der Schwarzspecht bei diskontinuierlicher Lition als auf Straßen und Straßenverkehr. Nach Bernota Zum überwiegenden Teil finden Baustellenbetrieb und größerer Entfernung als die genannte Effektdistanz statt lich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Beter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der Ver Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werd	der bestehenden und der geplanten Freileitung festgechungsabschnitt 06b ebenfalls der Schwarzspecht als weiterten Schutzstreifen).  Untersuchungsgebietes in Waldflächen am Neuenkirchechen am Neubaumast 60 festgestellt. (vgl. UVP-Bericht:  raum nutzt, liegen außerhalb des Untersuchungsgebie-Flächeninanspruchnahme nicht berührt. Somit ist ausd der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflandrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen in geschlossener Waldbestand durch die Einrichtung eige Bruträume, die außerhalb des Untersuchungsgebietes mit nicht auf.  sionsrisiko gehört, tritt ein erhöhtes Tötungsrisiko durch rzspecht ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A), tags, akeit zugeordnet. Die Effektdistanz des Schwarzspechtsch auf Straßen und Straßenverkehr. Nach GARNIEL ET AL. ärmkulisse (hier: Bahnverkehr) deutlich geringere Reaktet AL. (2018) beträgt die Fluchtdistanz 60 m.  verkehr bei Rückbau der Bestandsleitung und Neubau in Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unbotstatbestand der Störung während der and Wanderungszeiten nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsr	naßnahmen und des Risikomanagements			
-				

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Schwarzspecht					
Artr	ame deutsch (Artna	ame wissenschaftlich)	(Dryocopus martius)		
Arb		Prognose der artenschutzred unter Voraussetzung der in II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände ebenen Maßnahmen)		
1.		verletzt oder getötet? ren Verletzungen oder Tötungen, bei e	einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.		eiten so gestört, dass sich der	, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- Erhaltungszustand der lokalen Popula-	□ ja	⊠ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? □ ja in		⊠ nein			
4.	nommen, sie oder i		twicklungsformen aus der Natur ent- er zerstört, ohne dass deren ökologi- halten bleibt?	□ ја	□ nein
Arb		eurteilung der Ausnahmevon nn mindestens eine der unter II.3 gena	raussetzungen annten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben a gerechtfertigt?	us zwingenden Gründen des	überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ја	□ nein
2.	Können zumutbare	Alternativen ausgeschlossen	werden?	□ ja	□ nein
3.			ch bei europäischen Vogelarten nicht ünstig bleiben bzw. sich nicht ver-	□ ја	□ nein



# 4.2.10 Schwarzstorch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Schwarzstorch			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (C	iconia nigra)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *		
⊠ Europäische Vogelart	NRW S		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region	☐ A günstig / hervorragend		
⊠ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
□ <mark>gelb</mark> ungünstig / unzureichend	☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
ungünstig / schlecht	3 - 3 - 3		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahm			
Überfliegend wurde der Schwarzstorch südlich des Violenbaches am Ortsrand von Borgholzhausen beobachtet (vgl. UVP-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und 10). Eine Datenabfrage beim LANUV im Jahr 2020 ergab für den Bereich des relevanten Messtischblatt-Quadranten (3815-4, 3816-3, 3915-2, 3916-1) keine Brutvorkommen des Schwarzstorches (LANUV 2020b).  Da Brutreviere des Schwarzstorches durch das Vorhaben nicht betroffen sind, werden Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Störung während empfindlicher Zeiten nicht auftreten. Gemäß Bernotat et al. (2018) weist der Schwarzstorch eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. Die vorhandene 220-kV-Leitung wird im Bereich der Sichtung des Überfluges durch Erdkabel ersetzt, die geplante 380-kV-Freileitung befindet sich außerhalb des Brutrevieres und damit außerhalb des zentralen Aktionsraumes des Schwarzstorches, so dass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.  Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Schwarzstorch Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungs	maßnahmen und des Risikomanagements		
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrecht (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebe			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?     (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei eine in Folge von Nr. 3)	□ ja ⊠ nein m nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder		
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Al und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Er tion verschlechtern könnte?</li> </ol>			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktio halten bleibt?			
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwi nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder z sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erha	erstört, ohne dass deren ökologi-		

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Du	ch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzstorch			
Artı	name deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Ciconia nigra)			
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	□ ja	□ nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten schlechtern?		□ ja	□ nein	



# 4.2.11 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Star			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *		
⊠ Europäische Vogelart	NRW 3		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend		
□ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
□ <mark>gelb</mark> ungünstig / unzureichend	□ C ungünstig / mittel-schlecht		
ungünstig / schlecht	Ç Ç		
□ unbekannt     □			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)			
Fünf Brutreviere des Stars wurden im Untersuchungsabschnitt 06a in einem Buchenwald festgestellt. Die Brut- räume befinden sich ca. 75 m westlich der Arbeitsflächen der KÜS Riesberg. (vgl. UVP-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und 10)			
Vorhabenbedingt sind Brutplätze des Stars (Höhlenbäume, Nistkästen, Gebäude) nicht betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) sind auszuschließen. Ebenso tritt ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auf.			
Gemäß Bernotat et al. (2018) besteht für den Star ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Wie oben erwähnt sind Bruträume des Stars und damit auch zentrale Aktionsräume und weitere Aktionsräume nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.			
Nach Garniel & Mierwald (2010) ist der Star eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 100 m angegeben. Nach Bernotat et al. (2018) liegt die Fluchtdistanz für den Star bei 15 m. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen der KÜS auftritt. Von einer erheblichen Störung während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.			
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Star Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Star				
Artr	ame deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Sturnus vulgaris)		
Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutz (unter Voraussetzung der in II.2 best	rechtlichen Verbotstatbestände chriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, b in Folge von Nr. 3)	ei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung und Wanderungszeiten so gestört, dass sich otion verschlechtern könnte?		□ ја	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang er- halten bleibt?		□ ја	⊠ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		□ ја	□ nein	
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmer (wenn mindestens eine der unter II.3 g	voraussetzungen enannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de gerechtfertigt?	es überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ја	□ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschloss	en werden?	□ ја	□ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten schlechtern?	·	□ ja	□ nein



# 4.2.12 Turmfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Tu	ırmfalke		
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Fa	alco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *		
⊠ Europäische Vogelart	NRW V		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
☐ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend		
⊠ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
gelb ungünstig / unzureichend	☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
□ <mark>rot</mark> ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahmen)			
Der Turmfalke ist nur als Nahrungsgast am südlichen Ortsrand von Borgholzhausen in einem Abstand von ca. 70 m zu der Zufahrt des zurückzubauenden Mastes 97 festgestellt worden. (vgl. UVP-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und 10)			
Brutplätze des Turmfalken sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während empfindlicher Zeiten werden nicht auftreten.			
Der Turmfalke ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungs- anflug wird nicht auftreten.			
Nach Garniel & Mierwald (2010) zählt der Turmfalke zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Für die Art sind optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 100 m angegeben. Nach Bernotat et al. (2018) beträgt die Fluchtdistanz ebenfalls 100 m. Bruträume des Turmfalken sind nicht betroffen. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.			
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Turmfalken Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsr	maßnahmen und des Risikomanagements		
-			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Dur	ch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke		
Artr	ame deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Falco tinnunculus)		
Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzre (unter Voraussetzung der in II.2 beschr	chtlichen Verbotstatbestände riebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei in Folge von Nr. 3)	einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der tion verschlechtern könnte?		□ ја	⊠ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt □ ja □ moder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		⊠ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre En nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt od sche Funktion im räumlichen Zusammenhang er	er zerstört, ohne dass deren ökologi-	□ ja	□ nein
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevo (wenn mindestens eine der unter II.3 gen:	oraussetzungen annten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des gerechtfertigt?	überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosser	n werden?	□ ja	□ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen si verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten g schlechtern?		□ ja	□ nein



# 4.2.13 Uhu

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Ut	nu		
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (B	ubo bubo)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *		
⊠ Europäische Vogelart	NRW *		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend		
☑ grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
gelb ungünstig / unzureichend	☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahm			
Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte der Uhu zweimal als Nahrungsgast im Hesseltal (Untersuchungsabschnitt 06) nachgewiesen werden. Untersuchungen der Biostation Gütersloh-Bielefeld im Jahr 2015 haben gezeigt, dass fünf bis sechs Brutplätze des Uhus in einem Abstand von 3 km oder weniger zum gesamten Untersuchungsgebiet liegen. Der Jagdradius der äußerst ortstreuen Art liegt i.d.R. unter 3 km, so dass damit zu rechnen ist, dass Jagdflüge von maximal sechs Uhu-Brutpaaren (Stand: 2015) bis an die Trasse heranreichen können. (vgl. UVP-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und 10)  Da vorhabenbedingt Bruträume des Uhus nicht betroffen sind, treten die Verbotstatbestände der Tötung (nichtflügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während empfindlicher Zeiten nicht ein. Nach Garniel & Mierwald (2010) ist der Uhu eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) mit 500 m angegeben. Nach Bernotat et al (2018) liegt die Fluchtdistanz für den Uhu bei 100 m. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen auftritt.  Gemäß Bernotat et al (2018) weist der Uhu ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die geplante 380-kV-Leitung wird in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt und z.T. sogar durch ein Erdkabel ersetzt und hält somit den bisherigen Abstand zu den Bruträumen			
außerhalb des Untersuchungsgebietes bei. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko wird nicht erreicht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Uhu Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1			
BNatSchG nicht erfüllt.  Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
- Lindelenen von verneidungsmashannen und des Misikomanagements			

	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Uhu				
Artr	ame deutsch (Artname wissenschaftlich)	(Bubo bubo)		
Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzr (unter Voraussetzung der in II.2 besch	echtlichen Verbotstatbestände hriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei in Folge von Nr. 3)	ei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs und Wanderungszeiten so gestört, dass sich de tion verschlechtern könnte?		□ ja	⊠ nein
3.	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang er- halten bleibt?		□ ja	⊠ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		□ ja	□ nein	
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmev (wenn mindestens eine der unter II.3 ge	roraussetzungen enannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ja	□ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	□ ja	□ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen s verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten schlechtern?		□ ja	□ nein



# 4.2.14 Waldlaubsänger

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Wa	aldlaubsänger				
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Pa	hyllosocpous sibilatrix)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
	Rote Liste-Status				
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *				
	NRW 3				
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))				
$\square$ atlantische Region $\boxtimes$ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend				
☑ grün günstig	□ <b>B</b> günstig / gut				
gelb ungünstig / unzureichend	☐ <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht				
ungünstig / schlecht	5 0				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahm					
Der Waldlaubsäger wurde im Untersuchungsabschnitt 01a mit einem Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zur Wellingholzhausener Straße und damit zu Zufahrten zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt. Ein weiteres Brutpaar wurde im Untersuchungsabschnitt 06b mindestens 850 m östlich der KÜS Riesberg festgestellt. (vgl. UVP-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und 10)					
Innerhalb des Brutraumes des Waldlaubsängers findet weder eine dauerhafte noch eine bauzeitliche Flächenin- anspruchnahme statt. Gehölzbestände im Brutraum des Waldlaubsänger werden nicht von einem Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung gequert. Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden nicht erfüllt. Der Waldlaubsänger besitzt kein erhöh- tes Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft zudem außerhalb des Brutraumes des Waldlaubsängers. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.					
Gemäß Garniel & Mierwald (2010) gehört der Waldlaubsänger zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bezogen auf Straßenverkehrslärm. Die Effektdistanz des Waldlaubsängers wird hierfür mit 200 m angegeben. Nach Bernotat et al. (2018) beträgt die Fluchtdistanz 15 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen, Zuwegungen und Nutzung vorhandener Wege liegen außerhalb der Fluchtdistanz und der Effektdistanz. Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.					
Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
-					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)							
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •						
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (Phyllosocpous sibilatrix)							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	□ ja	⊠ nein				
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion verschlechtern könnte?		⊠ nein				
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		⊠ nein				
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	□ nein				
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)							
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	□ ja	□ nein				
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	□ ja	□ nein				
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	□ ја	□ nein				



# 4.2.15 Waldohreule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	aldohreule				
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (A	isio otus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
	Rote Liste-Status				
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *				
	NRW 3				
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))				
□ atlantische Region ⊠ kontinentale Region	☐ <b>A</b> günstig / hervorragend				
□ <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut				
□ gelb ungünstig / unzureichend	□ C ungünstig / mittel-schlecht				
□ rot ungünstig / schlecht	angunoug/ miker somesik				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der (ohne die unter II.2 beschrieben Maßnahn					
Ein Brutpaar der Waldohreule wurde im Untersuchungsabschnitt 03 ca. 260 m östlich der Erdkabeltrasse (und östlich des ehemaligen Militärstandortes) festgestellt. Ein weiteres Brutpaar wurde im Untersuchungsabschnitt 06 in ca. 60 m Entfernung zur Arbeitsfläche am Neubaumast 56 festgestellt. Der erweiterte Schutzstreifen ist ca. 30 m entfernt. (vgl. UVP-Bericht: Kap. 5.2, Anlage 03 und 10)					
Vorhabenbedingt sind Brutplätze der Waldohreule nicht betroffen.					
Die Waldohreule weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.					
Gemäß Garniel & Mierwald (2010) wird die Waldohreule den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die Effektdistanz der Waldohreule beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 500 m. Nach Bernotat et al. (2018) beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Der Brutplatz eines Waldohreulenpaares liegt zwar in deutlich geringerer Entfernung als die Effektdistanz. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist jedoch zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Waldohreule Verbotstatbestände gemäß § 44					
Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
-					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)							
Durch das Vorhaben betroffene Art: Waldoh		Waldohreule					
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		(Asio otus)					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei in Folge von Nr. 3)	einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder	□ ja	⊠ nein			
2.	Verden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- nd Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Popula- on verschlechtern könnte?		□ ја	⊠ nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder zerstört, ohne dass deren ökologische Fur halten bleibt?		□ ја	⊠ nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Ennommen, sie oder ihre Standorte beschädigt od sche Funktion im räumlichen Zusammenhang e	der zerstört, ohne dass deren ökologi-	□ ја	□ nein			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)							
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des gerechtfertigt?	s überwiegenden öffentlichen Interesses	□ ја	□ nein			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	n werden?	□ ja	□ nein			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen s verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten g schlechtern?		□ ja	□ nein			



## 4.3 Fazit

## Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die folgenden im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung in Kap. 4.1: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Die Anhang IV-Arten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch konnten zwar nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, ihr Vorkommen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch werden deshalb vorsorglich einer artbezogenen Betrachtung unterzogen.

Unter Berücksichtigung artbezogener Vermeidungsmaßnahmen für Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch sowie artbezogener CEF-Maßnahmen für die o. g. Fledermausarten werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

#### Europäische Vogelarten

Es sind grundsätzlich nur die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufte Brut- und Rastvogelarten in einer detaillierten Artenschutzprüfung näher zu betrachten. Diese artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte insgesamt für 13 planungsrelevante Brutvogelarten und 2 planungsrelevante Rastvogelarten.

#### Brutvögel

Als planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet folgende Brutvögel nachgewiesen: Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Star, Turmfalke, Uhu, Waldlaubsänger und Waldohreule.

Für Eisvogel, Kuckuck, Rauchschwalbe und Rotmilan konnten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG unter Berücksichtigung der konkreten Wirkungen des Vorhabens und / oder aufgrund der Lebensweise, geringer Empfindlichkeiten (kein erhöhtes Kollisionsrisiko, keine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen, geringe Fluchtdistanz gemäß Bernotat et al. (2018) bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 3).

Für Bluthänfling, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Star, Turmfalke, Uhu, Waldlaubsänger und Waldohreule erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (Kap. 4.2).

Folgende in Nordrhein-Westfalen <u>nicht</u> planungsrelevante Brutvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt: Bachstelze, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Goldammer, Graugans, Grauschnäpper, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Höckerschwan, Hohltaube, Jagdfasan, Kanadagans, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke,

Nilgans, Rabenkrähe, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Wiesenschafstelze.

Im Untersuchungsgebiet ist darüber hinaus von einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Brutvogelarten auszugehen, die nicht gesondert erfasst wurden, da sie weit verbreitetet und nicht eng an bestimmte Lebensräume gebunden sind. Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Blaumeise und Grünfink.

Es handelt sich bei den o.g. nicht planungsrelevanten Arten um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). (MKULNV 2016)

Für die 13 detailliert untersuchten Brutvögel (Bluthänfling, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Star, Turmfalke, Uhu, Waldlaubsänger und Waldohreule), für die weiteren planungsrelevanten Arten (Eisvogel, Kuckuck, Rauchschwalbe und Rotmilan) sowie für die oben aufgeführten Allerweltsarten werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für gehölzbrütende und bodenbrütende Vogelarten (vgl. Kap. 6) die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Rastvögel

Vorhabenbedingt werden für die planungsrelevanten Rastvögel (Blässgans und Kranich) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

# 5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Beantragung einer Ausnahme von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.



6 Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des

# Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotsverletzungen erforderlich. Diese werden im Einzelnen in Kap. 14 des UVP-Berichtes bzw. Kap. 8 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen dargestellt.

## **Brutvögel**

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von gehölzbrütenden Vögeln in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Maßnahmentyp V 6 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen von häufig vorkommenden, bodenbrütenden Arten (nicht-flügge Junge im Nest) werden Baustellenbereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, vor Beginn der Brutzeit (01.03.) kurz gemäht oder vegetationsfrei gehalten, so dass sie von den bodenbrütenden Arten nicht zur Brut genutzt werden. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)

#### Fledermäuse

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen jeweils 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnahmentyp V 9 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)

# Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und -verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen im Bereich von potentiellen Landlebensräumen von Kammmolch und Kleinem Wasserfrosch im Hesseltal (im Bereich der Neubaumaste 53 – 57, insbesondere Gewässer A11), am Violenbach, am Hengbergbach (im Bereich der Bestandsmaste 86 – 89) und am Gewässer A12 (im Bereich von Neubaumast 60) Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. Während der Hauptwanderzeit erfolgt ein Umsetzen der Amphibien, so dass Wanderungsbewegungen nicht unterbrochen werden. Die Erforderlichkeit wird jeweils im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 8.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, Anlage 11.2 der Antragsunterlagen)

# 7 Quellenverzeichnis

ALTENKAMP, R., BAUER, H.-G. & K. STEIOF (2001):

Gefährdung von Arten durch Beutegreifer. Taschenbuch für Vogelschutz, Aula Verlag, Wiebelsheim, S. 462-469.

ALTEMÜLLER, M. & M. REICH (1997):

Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. – Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen; Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen, Dezember 1997, S. 111-127

BAAGØE, H. J. (2001):

Eptesicus serotinus (Schreber, 1774) – Breitflügelfledermaus. In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere.

BALLASUS, H. & SOSSINKA, R. (1997):

Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinternder Bläß- und Saatgänse Anser albifrons, A. fabalis. J. Orn. S. 138: 215-228

BARLOW, K. E. (1997):

The diets of two phonic types of the bat Pipistrellus pipistrellus in Britain. Journal of Zoology 243: 597–609.

BERNOTAT, D. UND DIERSCHKE, V. (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung – Stand 20.09.2016

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):

BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BEZREG (Bezirksregierung Detmold) (2019):

Neubau des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 110-/380-kV- Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen (Bl. 4210) zwischen den Punkten Hesseln (Halle/Westf.) und Königsholz (Borgholzhausen, Landesgrenze zu Niedersachsen); Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 1 und 3 UVPG, 7 S.

BFN (Stand: 02.12.2016):

Fachinformationssystem FFH-VP-Info: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf\_Vogelarten.pdf (Zugriff 28.05.2020)

BNETZA (Bundesnetzagentur) (2020):

Stand der Vorhaben aus dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) nach dem vierten Quartal 2019, https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/Monitoring/Karte\_EnLAG.pdf? \_\_blob=publicationFile (Zugriff 29.04.2020)

BOONMAN, A. M. (2000):

Roost selection by Noctules (Nyctalus noctula) and Daubenton's Bats (Myotis daubentonii); Journal of Zoology 251: 385–389.



#### 7 Quellenverzeichnis

Braun, M. & F. Dieterlen (2003):

Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera). - Stuttgart (E. Ulmer). 687 S.

DIETZ, M., FITZENRÄUTER, B. (1996):

Zur Flugroutennutzung einer Wasserfledermauspopulation (Myotis daubentonii Kuhl, 1819) im Stadtbereich von Gießen. – Säugetierkundliche Informationen 4, H. 20: 107–116.

DIETZ, C., VON HELVERSEN O., NILL, D. (2016):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlag. 416 S. Stuttgart.

DIETZ C., KIEFER, A. (2016):

Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag. 394 S.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007):

Vögel und Straßenverkehr. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"

GEBHARD, J. (1997):

Fledermäuse. - Basel, Boston, Berlin (Birkhäuser). 381 S.

GEBHARD, J. (1999):

Falsch gemessen: Flugrekord eines Großen Abendseglers (Nyctalus noctula). pro Chiroptera aktuell. 16: 20–21.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D.& J. WEISS (NWO & LANUV Hrsg.) (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassg., Stand: Juni 2016. - Charadrius 52(1-2): 1-66.

HOLTHAUSEN, E., PLEINES, S. (2001):

Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (Myotis daubentonii) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen); Nyctalus 7: 463–470.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2012): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012. In: Ber. Vogelschutz (49/50): 23-83.

KRONWITTER, F. (1988):

Population structure, habitat use and activity patterns of the Noctule Bat, Nyctalus noctula (Schreber, 1774), revealed by radio-tracking. Myotis. 26: 23–85.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, M. SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008, in: BfN (Hrgs.), 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW, Stand 31.05.2018, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf (Zugriff 18.05.2020)

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW, Stand 30.04.2020, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\_planungsrelevante\_arten.pdf (Zugriff 18.05.2020)

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Planungsrelevante Arten – Messtischblätter, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (Zugriff 27.04.2020)

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten – Kleiner Wasserfrosch, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\_rept/kurzbeschreibung/151917 (Zugriff 22.05.2020)

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung von Minderungswirkungen durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

LLUR (Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume d. Landes Schleswig-Holstein) (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leistungsbau auf der Höchstspannungsebene. – 28 S. + Anhang.

MAYWALD, A. & B. POTT (1988):

Fledermäuse. Leben, Gefährdung, Schutz. - Ravensburg (Maier). 128 S.

MEINIG, H., P. BOYE, R. HUTTERER, 2008:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 in: BfN (Hrgs.), 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)



#### 7 Quellenverzeichnis

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

#### NAGEL, A., HÄUSSLER, U. (2003):

Wasserfledermaus Myotis daubentonii (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, Verlag Eugen Ulmer: 440–462.

NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln. – 2. Auflage, Stand Januar 2011, 20 S. + Anhang.

#### SCHUMACHER, A. (2002):

Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. - Naturschutz in Recht und Praxis - online (2002) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.

# SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. (2003):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz, 275 S. Bonn-Bad Godesberg.

#### SKIBA, R. (2009):

Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

# SWECO GMBH (2019):

Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Gütersloh – Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16 Abschnitt Gütersloh – Lüstringen (Bl. 4210), Teilabschnitt Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz (Landesgrenze), Unterlage zum Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG, Stand: 05.04.2019, 57 S.

#### TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008):

Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz in Brandenburg. Beiträge zur Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Jg. 17.